Ref. Ares(2024)3708654 - 23/05/2024

EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
STEUERN UND ZOLLUNION
Zoll
Zollgesetzgebung

Brüssel,
TAXUD/A2

LEITFADEN FÜR DIE ZOLLSCHULD

(TITEL III UZK)

MAI 2024

2. ÜBERARBEITETE FASSUNG

Haftungsausschluss: „Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Dokument nicht rechtsverbindlich ist, sondern nur zur Erläuterung dient. Zollrechtliche Vorschriften haben Vorrang vor diesem Dokument und sind in jedem Fall zu konsultieren. Die verbindlichen Fassungen der EU-Rechtstexte sind dem Amtsblatt der Europäischen Union zu entnehmen. Darüber hinaus sind u. U. einzelstaatliche Anweisungen oder Erläuterungen zu berücksichtigen.“

Inhaltsverzeichnis

I. DEFINITIONEN UND ABKÜRZUNGEN

II. RECHTSVORSCHRIFTEN IM BEREICH DER ZOLLSCHULD

III. ENTSTEHEN EINER ZOLLSCHULD

III.1. Einfuhrzollschuld

III.1.1. „Reguläre“ Einfuhrzollschuld

III.1.1.1. Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr

III.1.1.2. Vorübergehende Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben

III.1.1.3. Besondere Vorschriften für Nichtursprungswaren

III.1.1.4. Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr, wenn das vorangegangene Verfahren ein besonderes Verfahren war

III.1.2. Entstehen der Zollschuld bei Verstößen

III.1.3. Gemeinsame Bestimmungen über die Entstehungsarten einer Zollschuld

III.2. Ausfuhrzollschuld

III.2.1. „Reguläre“ Ausfuhrzollschuld

III.2.2. Entstehen der Zollschuld bei Verstößen

IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZOLLSCHULD

IV.1. Ort des Entstehens der Zollschuld

IV.1.1. Frist für die Bestimmung des Ortes, an dem die Zollschuld entsteht

IV.1.2. Zeitliche Anwendbarkeit

IV.2. Bestimmung der Höhe des Zollbetrags und anderer Abgaben

IV.3. Mitteilung der Zollschuld

IV.3.1. Anspruch auf rechtliches Gehör (Artikel 22 Absatz 6 UZK)

IV.3.2. Rechtsbehelfe

IV.4. Buchmäßige Erfassung

IV.5. Abgabenentrichtung

IV.5.1. Allgemeine Zahlungsfristen

IV.5.2. Aussetzung der Zahlungsfrist

IV.5.3. Abgabenentrichtung

IV.5.4. Zahlungsaufschub

IV.5.5. Sonstige Zahlungserleichterungen

IV.5.6. Zwangsvollstreckung

IV.5.7. Verzugszinsen

IV.5.8 Zeitliche Anwendung des Artikels 114 UZK

IV.6. Erlöschen der Zollschuld

IV.6.1. Rechtsgrundlage

IV.6.2. Verstöße, die sich nicht wesentlich auf die ordnungsgemäße Abwicklung eines Zollverfahrens auswirken (Artikel 124 Absatz 1 Buchstabe h Ziffer i UZK)

IV.6.3. Zeitliche Anwendbarkeit

IV.7. Vereinfachung

IV.7.1. Vereinfachte Zollanmeldung

IV.7.2. Anschreibung in der Buchführung des Anmelders

IV.7.3. Sonstige Vereinfachungen

V. ZUSAMMENARBEIT DER ZOLLBEHÖRDEN - AMTSHILFE

V.1. Allgemeine Vorschriften

V.2. Zentralstelle zur Koordinierung der ATA- oder CPD-Carnets

V.3. Erhebung sonstiger Abgaben im Unionsversand und beim Versand nach dem TIR-Übereinkommen

V.4. Mitteilung der Erhebung von Zöllen und sonstigen Abgaben im Unionsversandverfahren und beim Versand nach dem TIR-Übereinkommen

V.5. Erhebung sonstiger Abgaben für in das Versandverfahren nach dem ATA-Übereinkommen oder dem Übereinkommen von Istanbul übergeführte Waren

V.6. Erhebung sonstiger Abgaben für in die vorübergehende Verwendung nach dem ATA-Übereinkommen oder dem Übereinkommen von Istanbul übergeführte Waren

V.7. Geltendmachung eines Anspruchs bei einem bürgenden Verband nach Maßgabe des ATA-Übereinkommens und des Istanbuler Übereinkommens

VI. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

VI.1. Rechtsgrundlage

VI.2. Übergangsbestimmungen für Verfahren für die Überführung von Waren in ein bestimmtes Zollverfahren

I. DEFINITIONEN UND ABKÜRZUNGEN

„Zollschuld“ ist die Verpflichtung einer Person, den aufgrund der geltenden zollrechtlichen Vorschriften für eine bestimmte Ware vorgesehenen Betrag der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben zu entrichten

„Zollschuldner“ ist eine zur Erfüllung der Zollschuld verpflichtete Person

„Einfuhrabgaben“ sind die für die Einfuhr von Waren zu entrichtenden Abgaben

„Ausfuhrabgaben“ sind die für die Ausfuhr von Waren zu entrichtenden Abgaben

„UZK“ bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union

„ZK“ bezeichnet die Verordnung (EWG) Nr. 2913/1992 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften

„MZK“ bezeichnet die Verordnung (EG) Nr. 450/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft (Modernisierter Zollkodex)

„DelR“ bezeichnet den delegierten Rechtsakt für den UZK: Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich ausführlicher Bestimmungen über einige Bestimmungen des Zollkodex der Union

„DuR“ bezeichnet den Durchführungsrechtsakt für den UZK: Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 zur Festlegung ausführlicher Bestimmungen für die Umsetzung einiger Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union

„ÜDelR“ bezeichnet die Delegierte Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte Vorschriften des Zollkodex der Union, für den Fall, dass die einschlägigen elektronischen Systeme noch nicht betriebsbereit sind, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446

„Leitlinien für besondere Verfahren“ bezeichnet den Leitfaden *Besondere Verfahren – Titel VII UZK: Leitlinien für Mitgliedstaaten und Wirtschaftsbeteiligte*

*

II. II. RECHTSVORSCHRIFTEN IM BEREICH DER ZOLLSCHULD

Die folgenden einschlägigen Bestimmungen des UZK betreffen die Zollschuld: Artikel 77–88, 101–115, 124–126, 195, 211 und 233.

Die folgenden einschlägigen Bestimmungen des DelR betreffen die Zollschuld: Artikel 72–80, 86–91, 103, 148, 168 und 206.

Die folgenden einschlägigen Bestimmungen des DuR betreffen die Zollschuld: Artikel 165–171, 233, 237, 244, 265, 268, 280 und 310–311.

Die folgenden einschlägigen Bestimmungen des ÜDelR betreffen die Zollschuld: Artikel 7 und 8.

Andere für die Zollschuld relevante Rechtsakte:

- Beschluss des Rates (2014/335/EU, Euratom) vom 26. Mai 2014 zum Eigenmittelsystem der Europäischen Union
- Verordnung (EU, Euratom) 2021/768 des Rates vom 30. April 2021 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 608/2014
- **Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel.**

*

III. ENTSTEHEN EINER ZOLLSCHULD

III.1. EINFUHRZOLLSCHULD

III.1.1. „Reguläre“ Einfuhrzollschuld

Gemäß Artikel 77 Absatz 1 UZK entsteht eine Einfuhrzollschuld durch die Überführung von einfuhrabgabenpflichtigen Nicht-Unionswaren in eines der folgenden Zollverfahren: Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr (auch im Rahmen der Vorschriften über die Endverwendung) und vorübergehende Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben.

III.1.1.1. **Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr** (einschließlich der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr gemäß den Vorschriften über die Endverwendung – Artikel 77 Absatz 1 UZK)

Eine Zollschuld entsteht durch die Überlassung der Waren zum zollrechtlich freien Verkehr zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung gemäß Artikel 77 Absatz 2 UZK.

Der Zollschuldner

Im Fall der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr ist der Zollschuldner gemäß Artikel 77 Absatz 3 UZK:

- der Anmelder;
- im Falle einer indirekten Vertretung *auch* die Person, in deren Namen die Zollanmeldung abgegeben wird (die indirekte Vertretung kann jedoch nicht im Zusammenhang mit der Endverwendung angewandt werden);
- werden Zollanmeldungen auf Basis von Angaben erstellt, die dazu führen, dass die Einfuhrabgaben nicht oder nur teilweise erhoben werden, so ist die Person Zollschuldner, die die für die Zollanmeldung erforderlichen Angaben geliefert hat und wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass sie unrichtig waren.

Sind gemäß **Artikel 84 UZK** mehrere Personen zur Entrichtung des einer Zollschuld entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags verpflichtet, so haben sie gesamtschuldnerisch für die Zahlung dieses Betrags einzustehen.

III.1.1.2. Vorübergehende Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben

Gemäß Artikel 252 UZK beträgt der Einfuhrabgabenbetrag für Waren, die in die vorübergehende Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben übergeführt werden, 3 % des Einfuhrabgabenbetrags (für jeden Monat oder angefangenen Monat), der auf diese Waren erhoben worden wäre, wenn sie **zum Zeitpunkt der Überführung in die vorübergehende Verwendung** zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen worden wären. Der Betrag ist zu entrichten, wenn das Verfahren erledigt ist (beispielsweise durch die Wiederausfuhr der Waren).

Daher sollte der Einfuhrabgabenbetrag anhand der zolltariflichen Einreihung, des Zollwerts, der Menge, der Beschaffenheit und des Ursprungs der Waren **zum Zeitpunkt ihrer Überführung in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung bemessen werden**.

Artikel 206 Absatz 3 des DelR sieht vor, dass Waren, die nicht alle der in den Artikeln 209 bis 216 und den Artikeln 219 bis 236 des DelR genannten einschlägigen Anforderungen für eine vollständige Befreiung von den Einfuhrabgaben erfüllen, die Inanspruchnahme des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben bewilligt wird, und dass der nach Artikel 252 für bestimmte Monate der Verwendung geschuldete Einfuhrabgabenbetrag gezahlt wird, **sobald das Verfahren erledigt worden ist**.

Gemäß Artikel 215 UZK gilt das Verfahren als erledigt, wenn die Waren in ein anschließendes Zollverfahren übergeführt werden, aus dem Zollgebiet der Union verbracht oder zerstört werden und kein Abfall übrig bleibt oder zugunsten der Staatskasse aufgegeben werden. Der Zeitpunkt des Entstehens einer Zollschuld ist daher der Zeitpunkt, zu dem das Verfahren erledigt ist (d. h. der Zeitpunkt, zu dem eine Zollanmeldung oder ein anderes Dokument angenommen wird, falls das Verfahren durch Zerstörung der Waren oder durch ihre Aufgabe zugunsten der Staatskasse erledigt wird, oder der Zeitpunkt, zu dem die Waren aus dem Zollgebiet der Union verbracht wurden).

Der Zollschuldner

Im Fall der vorübergehenden Verwendung ist der Zollschuldner gemäß Artikel 77 Absatz 3 UZK:

- der Anmelder;
- -
- werden Zollanmeldungen auf Basis von Angaben erstellt, die dazu führen, dass die Einfuhrabgaben nicht oder nur teilweise erhoben werden, so ist die Person Zollschuldner, die die für die Zollanmeldung erforderlichen Angaben geliefert hat und wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass sie unrichtig waren.

Sind gemäß **Artikel 84 UZK** mehrere Personen zur Entrichtung des einer Zollschuld entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags verpflichtet, so haben sie gesamtschuldnerisch für die Zahlung dieses Betrags einzustehen.

Anmerkung: Für die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr von der vorübergehenden Verwendung unter teilweiser Befreiung siehe Teil III.1.1.4.

Beispiel:

Waren mit einem Zollwert von 12 000 EUR wurden am 2. Januar 2017 unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben in die vorübergehende Verwendung übergeführt. Sie wurden am 4. März 2017 wiederausgeführt und das Verfahren wurde durch die Berechnung der Abgaben gemäß Artikel 252 UZK erledigt.

Die Berechnung der Abgaben am Tag der Überführung der Waren in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung, dem 2. Januar 2017, lautet:

Zollwert der Waren 12 000 EUR x Zollsatz 6 % = 720 EUR;

720 x 3 % = 21,60 EUR für jeden Monat oder Teil eines Monats.

Um die Zahl der Monate zu ermitteln, in denen sich die Waren im Verfahren befanden, d. h. vom 2. Januar 2017 bis zum 4. März 2017, sind zur Bestimmung der Kalendertage die folgenden Berechnungen anzustellen (siehe Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EWG/EURATOM) Nr. 1182/71):

- *Zwischen dem Anfang der ersten Stunde des 3. Januar 2017 und dem Ablauf der letzten Stunde des 3. März 2017 sind zwei Monate vergangen und*
- *zwischen der ersten Stunde des 4. März 2017 und der letzten Stunde des 4. März 2017 ist ein Monatsbruchteil vergangen (d. h. in diesem Fall ein Tag).*

Daher beträgt der Einfuhrzoll in diesem Fall 21,60 x 3 = 64,80 EUR, da in Artikel 252 UZK festgelegt ist, dass „der Betrag ... für jeden Monat oder angefangenen Monat zu entrichten“ ist, d. h. ein zusätzlicher Tag oder mehr (sofern die Tage insgesamt nicht mehr als einen ganzen Monat ausmachen) bedeutet, dass die Abgaben für einen weiteren Monat zu entrichten sind.

Gemäß Artikel 251 Absatz 2 UZK darf, sofern nichts anderes bestimmt ist, der Zeitraum, während dessen Waren für denselben Zweck und unter der Verantwortung desselben Bewilligungsinhabers in der vorübergehenden Verwendung verbleiben können, auch bei Erledigung des Verfahrens durch Überführung der Waren in ein anderes besonderes Verfahren und anschließender erneuter Überführung in die vorübergehende Verwendung

24 Monate (oder bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände mehr – siehe Artikel 251 Absatz 3 UZK) nicht überschreiten. Wird das Verfahren nicht innerhalb der in der Bewilligung geforderten Zeit bzw. innerhalb des in den zollrechtlichen Vorschriften festgelegten Zeitraumes erledigt, entsteht die Zollschuld für die Waren nach Artikel 79 UZK.

III.1.1.3. Besondere Vorschriften für Nichtursprungswaren

Ein Verbot der Rückvergütung gilt nur, wenn Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaften in einer fertigen Ursprungsware verwendet werden, die in den Markt des Partnerlandes ausgeführt wird, und für die eine günstigere Abgabenregelung vorgesehen ist als dieselben Materialien erhalten würden, die in demselben Enderzeugnis verwendet werden, jedoch für den Inlandsmarkt (in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt) vorgesehen sind.

Der Zollschuldner

Für die besonderen Vorschriften für Nichtursprungswaren ist der Zollschuldner gemäß Artikel 78 Absatz 3 UZK:

- der Anmelder;
- im Falle einer indirekten Vertretung *auch* die Person, in deren Namen die Zollanmeldung abgegeben wird (die indirekte Vertretung kann jedoch nicht im Zusammenhang mit besonderen Verfahren angewandt werden);
- werden Zollanmeldungen auf Basis von Angaben erstellt, die dazu führen, dass die Einfuhrabgaben nicht oder nur teilweise erhoben werden, so ist *auch* die Person Zollschuldner, die die für die Zollanmeldung erforderlichen Angaben geliefert hat und wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass sie unrichtig waren.

Im Fall von Nicht-Unionswaren gemäß Artikel 270 UZK ist Zollschuldner:

- die Person, die die Wiederausfuhranmeldung abgibt;
- bei indirekter Vertretung ist Zollschuldner auch die Person, in deren Auftrag die Anmeldung abgegeben wird;

Sind gemäß **Artikel 84 UZK** mehrere Personen zur Entrichtung des einer Zollschuld entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags verpflichtet, so haben sie gesamtschuldnerisch für die Zahlung dieses Betrags einzustehen.

Im EX/IM-Szenario der aktiven Veredelung können mit der vorherigen Ausfuhr der Veredelungserzeugnisse die Rechte und Pflichten des Inhabers eines Verfahrens in Bezug auf Nichtunionswaren, die durch Ersatzwaren ersetzt wurden, ganz oder teilweise auf eine andere Person übertragen werden, die die Voraussetzungen für das betreffende Verfahren (Artikel 218 UZK) erfüllt. Die Nicht-Unionswaren können dann von einer anderen Person als dem Inhaber der aktiven Veredelung eingeführt werden, und das auch in einem anderen EU-Mitgliedstaat. Darüber hinaus muss die zuständige Zollbehörde gemäß Artikel 266 DuR entscheiden, ob eine Übertragung von Rechten und Pflichten gemäß Artikel 218 des Zollkodex erfolgen kann oder nicht. Ist die Entscheidung positiv, so „legt die zuständige Zollstelle die Bedingungen fest, unter denen die Übertragung zulässig ist“. Weitere Informationen zur Übertragung von Rechten und Pflichten finden Sie in den Leitlinien für besondere Verfahren.

Bei der Erläuterung des Verbots der Rückvergütung und der aktiven Veredelung sollten die folgenden möglichen Fälle berücksichtigt werden.

A. Die aktive Veredelung für die Einfuhr/Ausfuhr (IM/EX)

Nicht-Unionswaren werden in die aktive Veredelung IM/EX übergeführt, umgewandelt und danach unter Vorlage eines Präferenzursprungsnachweises wiederausgeführt.

> *Beispiel:*
>
> *Chinesische Mangos werden in die aktive Veredelung übergeführt, zu Mangopüree verarbeitet und unter Vorlage eines Präferenzursprungsnachweises wieder nach Israel ausgeführt.*
>
> *Gemäß Artikel 78 UZK entsteht eine Einfuhrzollschuld für die in den Veredelungserzeugnissen enthaltenen Nichtursprungswaren in der aktiven Veredelung durch Annahme der Wiederausfuhranmeldung für die betreffenden Erzeugnisse. Mit anderen Worten ist der Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld der Zeitpunkt der Annahme der Wiederausfuhranmeldung.*
>
> *Die Ursprungsregeln im Freihandelsabkommen zwischen der EU und Israel umfassen ein Verbot der Zollrückvergütung. Außerdem stammen die chinesischen Mangos nicht aus der EU oder aus Israel. Die für die chinesischen Mangos geltenden Zölle sind daher bei der Wiederausfuhr der pürierten Mangos zu entrichten, wie im Falle einer Zollschuld, die sich aus der Annahme der Zollanmeldung zur Überführung der Waren ohne Ursprungseigenschaft (d. h. chinesische Mangos) in den zollrechtlichen freien Verkehr zum selben Zeitpunkt ergibt.*

Im Rahmen der aktiven Veredelung IM/EX sind Veredelungserzeugnisse für die Ausfuhr, die aus Unionswaren gewonnen werden, die Ersatzwaren von Nicht-Unionswaren und Nichtursprungswaren sind, in den Räumlichkeiten des Inhabers der aktiven Veredelung (regulärer IM/EX) vorrätig.

Zum Zweck der Beendigung der aktiven Veredelung wird der Betrag der Zollschuld für die Einfuhrabgabe mit genau denselben Informationen berechnet, wie sie sich aus der gleichtägigen Annahme der Zollanmeldung für die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr der Nichtursprungswaren für die Herstellung der betreffenden Waren ergeben würden. Mit anderen Worten wird die Einfuhrabgabe nach den Vorschriften (zolltarifliche Einreihung, Zollwert, Menge, Beschaffenheit und Ursprung der Waren sowie der Einfuhrabgabensatz) zur Berechnung der Abgabe berechnet, die auf die betreffenden Waren angewandt wurden, als diese Waren wiederausgeführt wurden. (In diesem Fall müssen alle Informationen, die zur Berechnung der Einfuhrabgabe verwendet wurden, den Vorschriften in ihrer Form zum Zeitpunkt der Annahme der Wiederausfuhranmeldung entsprechen.)

Ein Verbot der Rückvergütung in einem Freihandelsabkommen zwischen der EU und einem Partnerland gilt nicht, wenn Waren aus der aktiven Veredelung demselben Einfuhrabgabenbetrag unterliegen (der auch Null sein kann), unabhängig davon, ob sie in den zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden und im Inlandsmarkt bleiben oder in den zollrechtlich freien Verkehr überlassen und anschließend in ein Partnerland ausgeführt werden.

Die aktive Veredelung mit anschließender Wiederausfuhr führt zu derselben Zollschuld wie die aktive Veredelung mit anschließender Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr und der regulären Ausfuhr.

Beispiel:

Ware A, für die Zölle in Höhe von 4 % gelten, wird in die aktive Veredlung übergeführt. Auf das Veredelungserzeugnis B wird ein Zollsatz von 0 % erhoben.

Wird die aktive Veredelung durch die Wiederausfuhr von B in ein Partnerland erledigt, so entsteht für die Nichtursprungsware A keine Zollschuld, da im Falle einer Überlassung von B zum zollrechtlich freien Verkehr und seiner anschließenden Ausfuhr in dasselbe Partnerland auch keine Zölle entrichtet werden würden.

B. Die aktive Veredelung für die Ausfuhr/Einfuhr (EX/IM)

Dieser Fall bezieht sich auf das System der Ersatzwaren (Verwendung von Ersatzunionswaren anstatt von Nicht-Unionswaren).

Veredelungserzeugnisse aus Unionswaren, die Ersatzwaren von Nicht-Unionswaren sind, sind nicht in den Räumlichkeiten des Inhabers der aktiven Veredelung vorrätig (EX/IM-Ersatzwaren in Verbindung mit vorzeitiger Ausfuhr). Die Nicht-Unionswaren müssen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes eingeführt und in die aktive Veredelung übergeführt werden. Eine Statusänderung tritt zum Zeitpunkt der Einfuhr ein und die Nicht-Unionswaren werden ohne die Entrichtung von Zöllen zu Unionswaren. Sie können frei verwendet werden.

Werden die aus den Unionswaren gewonnenen Veredelungserzeugnisse mit Nachweis der Präferenzursprungseigenschaft im Rahmen eines Freihandelsabkommens ausgeführt, für das das Verbot der Rückvergütung gilt, so sollten die Zölle im ersten Fall bei der Wiederausfuhr und im zweiten Fall bei der Einfuhr der Nicht-Unions- und Nichtursprungswaren entrichtet werden (siehe die Rechtssache Agrover).

In Wirklichkeit ist die Entrichtung jedoch unerheblich, da die Verwendung von Ersatzwaren gemäß Artikel 223 Absatz 3 Buchstabe b des UZK nicht zugelassen ist, wenn sich der Ursprungsnachweis für das betreffende Freihandelsabkommen auf ein Verbot der Rückvergütung bezieht.

Bezieht sich der Ursprungsnachweis für das betreffende Freihandelsabkommen nicht auf ein Verbot der Rückvergütung, ist die Verwendung von Ersatzwaren zulässig. Dies bedeutet, dass die Nicht-Unions- und Nichtursprungswaren ohne die Entrichtung von Zöllen verwendet werden können.

III.1.1.4. Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr, wenn das vorangegangene Verfahren ein besonderes Verfahren war *(Lagerung in einem Zolllager, Lagerung in einer Freizone, vorübergehende Verwendung, Endverwendung, aktive Veredelung oder passive Veredelung)*

Lagerung in einem Zolllager

Die Vorschriften für die Bemessung der Zollschuld bei der Abgabe einer Anmeldung für die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr nach der Lagerung von Waren in Zolllagern (private oder öffentliche Zolllager, gemäß Artikel 240 Absatz 2 UZK) sind von dem dieser Lagerung vorausgegangenen Verfahren abhängig.

In der Anmeldung für ein besonderes Verfahren – Lagerung (Anmeldungstyp H2) – sind Daten zur Nämlichkeit der Waren (Feld 33 – Warennummer) und zum Zollwert und den Abgaben nicht obligatorisch. Die Daten, die durch für die Anwendung der Rechtsvorschriften

und die Bemessung der Abgaben relevante Vermerke, Unterlagen, Bescheinigungen und Genehmigungen bereitgestellt werden, sind jedoch erforderlich, um Feld 44 der Anmeldung auszufüllen, wenn die Waren nach der Entnahme aus einem Zolllager in das nächste Verfahren übergeführt werden. *(Die Mitgliedstaaten können auf diesen Eintrag verzichten, wenn ihre Systeme es ihnen ermöglichen, diese Informationen automatisch und zweifelsfrei auf der Grundlage anderer in der Anmeldung angegebener Informationen zu erhalten.)*

Eine Einfuhrzollschuld entsteht gemäß Artikel 77 UZK durch die Überlassung von Nicht-Unionswaren zum zollrechtlich freien Verkehr (d. h. bei der Annahme der Zollanmeldung für die Überlassung der Waren zum zollrechtlich freien Verkehr). Werden die Waren zuerst in die **aktive** oder in die **passive Veredelung** oder in ein **Verfahren zur besonderen Verwendung** (Endverwendung[1]) und danach in das **Zolllagerverfahren** übergeführt und anschließend im nächsten Verfahren in den zollrechtlich freien Verkehr überlassen, so wird nicht die Lagerung in einem Zolllager als vorangegangenes Verfahren angegeben, sondern die aktive oder passive Veredelung bzw. die besondere Verwendung. Anschließend werden je nach Verfahren die einschlägigen Vorschriften für die Bemessung der Zollschuld angewandt.

Die Vorschrift für die Bemessung des Einfuhrabgabenbetrags ist daher vom vorangegangenen Verfahren abhängig – die allgemeine Regel für die Bemessung des Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags wird nach Artikel 85 UZK angewandt, sofern nicht die durch besondere Vorschriften für die Bemessung des Einfuhrabgabenbetrags ausgenommenen Verfahren gemäß Artikel 86 UZK betroffen sind.

Diese Regelungen sind auch in der Durchführungsverordnung festgelegt. Anhang B, Titel II – Codes betreffend die gemeinsamen Datenanforderungen für Anmeldungen und Mitteilungen – 1/10 Verfahren sieht vor: *„Falls das vorangegangene Verfahren ein **Zolllagerverfahren** oder ein **Verfahren der vorübergehenden Verwendung** war oder die Ware aus einer **Freizone** gekommen ist, ist der entsprechende Code nur zu verwenden, wenn die betreffende Ware **nicht vorher** in die aktive oder passive Veredelung oder in die Endverwendung übergeführt wurde.“*

> *Beispiel:*
>
> *Überlassung von Waren zum zollrechtlich freien Verkehr, die im Verfahren der aktiven Veredelung eingeführt und danach in ein Zolllagerverfahren übergeführt wurden: erstes Verfahren = 5100; zweites Verfahren = 7151; drittes Verfahren (Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr) = 4051.*

Lagerung in einer Freizone

Gemäß Artikel 158 UZK müssen Waren, die in das Freizonenverfahren übergeführt werden sollen, nicht für ein besonderes Verfahren angemeldet werden. Sie unterliegen nur den Zollformalitäten gemäß Artikel 245 UZK.

[1] Das Verfahren der Endverwendung kann nicht durch die Überführung der Waren in das Zolllagerverfahren erledigt werden, da sich eine Ware nicht in zwei Zollverfahren befinden kann. Im Einklang mit Artikel 118 Absatz 4 des Zollkodex können die betreffenden Waren anstelle der Verbringung aus dem Zollgebiet der Union zum Zwecke der Gewährung einer Erstattung oder eines Erlasses in ein Zollager übergeführt werden. Der Anwendungsbereich dieser Bestimmung ist jedoch sehr begrenzt.

Eine Zollanmeldung für Nicht-Unionswaren, die in einer Freizone gelagert werden, ist bei der Überlassung der Waren zum zollrechtlich freien Verkehr oder ihrer Überführung in die aktive Veredelung, die vorübergehende Verwendung oder in die besondere Verwendung unter den für diese Verfahren festgelegten Voraussetzungen einzureichen. In diesen Fällen gelten die Waren gemäß Artikel 247 UZK als nicht in das Freizonenverfahren übergeführt.

Eine Einfuhrzollschuld entsteht gemäß Artikel 77 UZK durch die Überlassung der Nicht-Unionswaren zum zollrechtlich freien Verkehr, wenn die Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angenommen wird. Ist die **aktive** oder die **passive Veredelung** bzw. die **besondere Verwendung** (Endverwendung[2]) für die in der Freizone gelagerten Waren zulässig und werden diese im nächsten Verfahren in den zollrechtlich freien Verkehr überlassen, so wird entweder die aktive oder die passive Veredelung bzw. die besondere Verwendung als vorangegangenes Verfahren angegeben, wenn die in einer Freizone gelagerten Waren in den zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden, und anschließend werden die entsprechenden Vorschriften für die Bemessung der Zollschuld angewandt.

Die Vorschrift für die Bemessung der Zollschuld ist daher vom vorangegangenen Verfahren abhängig – die allgemeine Vorschrift für die Bemessung des Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags wird nach Artikel 85 UZK angewandt, sofern nicht in besonderen Vorschriften für die Bemessung des Einfuhrabgabenbetrags vorgesehene Verfahren gemäß Artikel 86 UZK Anwendung finden.

Diese Regelungen sind auch in der Durchführungsverordnung, Anhang B, Titel II festgelegt – Codes betreffend die gemeinsamen Datenanforderungen für Anmeldungen und Mitteilungen – 1/10 Verfahren sieht vor: „Falls das vorangegangene Verfahren ein **Zolllagerverfahren** oder ein **Verfahren der vorübergehenden Verwendung** war oder die Ware aus einer **Freizone** gekommen ist, ist der entsprechende Code nur zu verwenden, wenn die betreffende Ware **nicht vorher** in die aktive oder passive Veredelung oder in die Endverwendung übergeführt **wurde**."

> *Beispiel:*
>
> *Überlassung von Waren zum zollrechtlich freien Verkehr, die im Verfahren der aktiven Veredelung in einer Freizone gelagert wurden = 4051 (erstes Verfahren = 5178; zweites Verfahren = 7851; drittes Verfahren = 4051).*

Vorübergehende Verwendung unter vollständiger Befreiung

Entsteht eine Zollschuld durch die Überlassung von Waren zum zollrechtlich freien Verkehr aus dem Verfahren der vorübergehenden Verwendung unter vollständiger Befreiung durch die reguläre Abgabe einer Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr, so erfolgt die Bemessung der Zollschuld gemäß dem genannten Artikel 85 UZK. Die Zollschuld entsteht, wenn die Anmeldung angenommen wird. Die Zollschuld wird nach den am Tag der Annahme der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr geltenden Vorschriften bemessen.

Wird die Zollschuld wegen Nichteinhaltung oder Nichterfüllung der Voraussetzungen des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung unter vollständiger Befreiung bemessen, wie in

[2] Das Verfahren der Endverwendung kann nicht durch die Überführung der Waren in das Zolllagerverfahren erledigt werden, da sich eine Ware nicht in zwei Zollverfahren befinden kann. Im Einklang mit Artikel 118 Absatz 4 des Zollkodex können die betreffenden Waren anstelle der Verbringung aus dem Zollgebiet der Union zum Zwecke der Gewährung einer Erstattung oder eines Erlasses in ein Zollager übergeführt werden. Der Anwendungsbereich dieser Bestimmung ist jedoch sehr begrenzt.

einem anderen Dokument als der Zollanmeldung festgelegt, so entsteht die Zollschuld gemäß Artikel 79 UZK. Für diese Bemessung gelten jene Vorschriften, die am Tag der Überführung der Waren in das Verfahren, oder an dem Tag galten, an dem die Voraussetzungen des Verfahrens, je nach Einzelfall, nicht mehr erfüllt wurden. *(Anmerkung: Dies wird im untenstehenden Abschnitt III.1.2. Entstehen der Zollschuld bei Verstößen genauer erläutert.)*

Vorübergehende Verwendung mit teilweiser Befreiung

Entsteht eine Zollschuld aus der Überlassung von Waren zum zollrechtlich freien Verkehr aus dem Verfahren der vorübergehenden Verwendung unter teilweiser Befreiung aufgrund der Abgabe einer regulären Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr durch den Verfahrensinhaber, so erfolgt die Bemessung der Zollschuld gemäß Artikel 85 UZK. Die Zollschuld entsteht, wenn die Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angenommen wird. Die Zollschuld wird nach den am Tag der Annahme der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr geltenden Vorschriften bemessen.

Endverwendung

Gemäß Artikel 254 UZK können Waren aufgrund ihres besonderen Zwecks abgabenfrei oder zu einem ermäßigten Abgabensatz zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden.

Nach Artikel 211 Absatz 1 Buchstabe a UZK kann eine vollständige oder teilweise Befreiung aufgrund der besonderen Verwendung, für die die Waren bestimmt sind, durch Abgabe einer Zollanmeldung nach Artikel 163 DelR (sofern die Annahme der Zollanmeldung auch eine Bewilligung ist) oder durch einen förmlichen Antrag auf Bewilligung (Anhang A DelR) gemäß Artikel 22 UZK erlangt werden.

Die vollständige oder teilweise Befreiung von der Zollschuld entsteht zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr/zur Endverwendung, und die Verpflichtung zur zollamtlichen Überwachung bleibt bestehen, bis die in Artikel 254 Absatz 4 UZK genannten Fälle eintreten.

Wird die Verpflichtung zur Verwendung der Waren zu dem im Antrag genannten besonderen Zweck nicht eingehalten, so entsteht die Zollschuld gemäß Artikel 79 UZK. *(Anmerkung: Dies wird im untenstehenden Abschnitt III.1.2. Entstehen der Zollschuld bei Verstößen genauer erläutert.)*

Aktive Veredelung

Werden Waren aus der aktiven Veredelung zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen, sind die allgemeinen Vorschriften zur Bemessung des Einfuhrabgabenbetrags anzuwenden (Artikel 85 UZK). Es handelt sich um jene Vorschriften, die für die betreffenden Waren zum Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld für diese Waren (d. h. zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung) galten.

Nach Artikel 86 Absatz 3 UZK wird der Einfuhrabgabenbetrag einer Zollschuld, wenn sie für in der aktiven Veredelung entstandene Veredelungswaren entstanden ist, auf Antrag des Anmelders anhand der zolltariflichen Einreihung, des Zollwerts, der Menge, der Beschaffenheit und des Ursprungs der in die aktive Veredelung übergeführten Waren zum

Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung für diese Waren bemessen, d. h. es gelten die besonderen Vorschriften für die Bemessung des Einfuhrabgabenbetrags.

Nach Artikel 86 Absatz 3 UZK werden zolltarifliche Einreihung, der Zollwert, die Menge, die Beschaffenheit und der Ursprung der in die aktive Veredelung übergeführten Waren ebenfalls zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung für die aktive Veredelung festgestellt und der Einfuhrzollsatz wird zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung zur Überlassung dieser Waren in den zollrechtlich freien Verkehr bestimmt.

Sonstige Bestimmungen:

Zur Festsetzung des auf Veredelungserzeugnisse gemäß Artikel 86 Absatz 3 UZK zu entrichtenden Einfuhrabgabenbetrags wird darüber hinaus die in den Veredelungserzeugnissen als enthalten erachtete Menge der in die aktive Veredelung übergeführten Waren, für die eine Zollschuld entstanden ist, nach den in Artikel 72 DelR festgelegten Berechnungsverfahren nach dem Mengen- und dem Wertschlüssel bestimmt.

Artikel 86 Absatz 3 gilt auf Antrag des Anmelders auch, wenn die Bestimmungen zur Endverwendung auf Veredelungserzeugnisse aus der aktiven Veredelung und die Zollpräferenzbehandlung auf in die aktive Veredelung übergeführte Waren nach Artikel 73 DelR und Artikel 74 DelR angewandt werden.

Außerdem findet nach Artikel 205 UZK auf Antrag des Anmelders Artikel 86 Absatz 3 Anwendung, um die Einfuhrabgabenbetrag für die in Artikel 203 UZK genannten Waren (Rückwaren, die die Voraussetzungen für die Befreiung von Einfuhrabgaben erfüllen) zu bestimmen, die ursprünglich im Anschluss an das Verfahren der aktiven Veredelung wieder aus dem Zollgebiet der Union ausgeführt wurden.

Fälle, in denen Artikel 86 Absatz 3 UZK ohne Antrag des Anmelders, d. h. von Amts wegen, durch die Zollbehörde angewandt wird:

Außer auf Antrag des Anmelders wird der Einfuhrabgabenbetrag nach Artikel 86 Absatz 4 in bestimmten Fällen zur Vermeidung der Umgehung von Zollmaßnahmen nach Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe h ohne Antrag des Anmelders gemäß Artikel 86 Absätze 2 und 3 bemessen. Artikel 86 Absatz 3 UZK wird ohne Antrag des Anmelders auch in den in Artikel 205 UZK und Artikel 76 DelR vorgesehenen Fällen angewandt. Weitere Informationen finden Sie in den Leitlinien für besondere Verfahren.

Artikel 85 UZK gilt für die Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen in den in Artikel 166 Absatz 1 Buchstaben b und c DelR genannten Fällen, und Artikel 86 Absatz 3 UZK gilt für die Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen nach Artikel 166 Absatz 1 Buchstabe a DelR (siehe Leitlinien für besondere Verfahren).

Anwendung handelspolitischer Maßnahmen bei der Überlassung von Veredelungserzeugnissen aus der aktiven Veredelung zum zollrechtlich freien Verkehr

In den Bestimmungen über die Überlassung von Waren zum zollrechtlich freien Verkehr (Titel VI UZK) wird erläutert, wie handelspolitische Maßnahmen bei der Überlassung von Veredelungserzeugnissen aus der aktiven Veredelung zum zollrechtlich freien Verkehr zur Anwendung kommen. Gemäß Artikel 5 Nummer 36 UZK sind „handelspolitische Maßnahmen“ als Teil der gemeinsamen Handelspolitik in Form von Unionsvorschriften über den internationalen Handel mit Waren festgelegte nichttarifäre Maßnahmen.

Artikel 202 UZK (Handelspolitische Maßnahmen) bestimmt Folgendes:

1. Werden Veredelungserzeugnisse aus der aktiven Veredelung zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen und bemisst sich der Einfuhrabgabenbetrag nach Artikel 86 Absatz 3, so kommen dieselben handelspolitischen Maßnahmen zur Anwendung wie bei der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr von Waren, die in die aktive Veredelung übergeführt worden waren.

2. Absatz 1 gilt nicht für Abfälle und Reste.

3. Werden Veredelungserzeugnisse aus der aktiven Veredelung zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen und bemisst sich der Einfuhrabgabenbetrag nach Artikel 85 Absatz 1, so kommen die für diese Waren geltenden handelspolitischen Maßnahmen nur zur Anwendung, wenn derartige Maßnahmen auf Waren, die in die aktive Veredelung übergeführt worden waren, Anwendung finden.

Passive Veredelung

Entsteht gemäß Artikel 86 Absatz 5 UZK eine Zollschuld für im Verfahren der passiven Veredelung entstandene Veredelungserzeugnisse oder Ersatzerzeugnisse gemäß Artikel 261 Absatz 1, so wird der Einfuhrabgabenbetrag auf der Grundlage der Kosten für den außerhalb des Zollgebiets der Union vorgenommenen Veredlungsvorgang bemessen.

Die Kosten des Veredelungsvorgangs werden auf dieselbe Weise berechnet wie der Einfuhrabgabenbetrag (d. h. die Grundlage für die Berechnung des Einfuhrzolls): Sie errechnen sich aus dem Zollwert der Veredelungserzeugnisse zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr abzüglich des statistischen Werts der entsprechenden Waren zur vorübergehenden Ausfuhr zu dem Zeitpunkt, an dem sie in die passive Veredelung übergeführt wurden.

Darüber hinaus ist in Artikel **75 DelR** die Methode zur Berechnung der besondere Abgabe (d. h. Berechnung des Zollsatzes anhand der Warenmenge) wie folgt festgelegt: Findet eine besondere Einfuhrabgabe auf Veredelungserzeugnisse aus der passiven Veredelung oder auf Ersatzerzeugnisse Anwendung, errechnet sich der Betrag der Einfuhrabgabe aus dem Zollwert der Veredelungserzeugnisse zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr abzüglich des statistischen Werts der entsprechenden Waren zur vorübergehenden Ausfuhr zu dem Zeitpunkt, an dem sie in die passive Veredelung übergeführt wurden, multipliziert mit dem Betrag der für die Veredelungserzeugnisse oder Ersatzerzeugnisse geltenden Einfuhrabgabe und dividiert durch den Zollwert der Veredelungserzeugnisse oder Ersatzerzeugnisse.

<u>Beispiel 1</u>: Anwendung von Artikel 86 Absatz 5 UZK

Zollwert der wiedereingeführten Waren aus der passiven Veredelung: 150 000 EUR

Statistischer Wert der vorübergehend ausgeführten Waren: 100 000 EUR

Zollsatz für wiedereingeführte Waren: 3 %

Berechnung: (150 000-100 000) x 3 % = 1500 EUR

<u>Beispiel 2</u>: <u>Anwendung von Artikel 75 DelR (Beispiel aus dem Leitlinienentwurf für besondere Verfahren)</u>

Zollwert (siehe Artikel 75 DelR und das Beispiel in den Leitlinien für besondere Verfahren) der wiedereingeführten Waren aus der passiven Veredelung (Veredelungserzeugnisse): 400 EUR/t

Statistischer Wert der vorübergehend ausgeführten Waren: 200 EUR

Zollsatz für wiedereingeführte Waren: 420 EUR/t

Berechnung der Einfuhrabgaben: (400 EUR-200 EUR) x 420/400 EUR = 210 EUR

<u>Beispiel 3</u>: Anwendung von Artikel 75 DelR:

Ein Schinkenhersteller mit Sitz in der EU will seinen Schinken in China veredeln, reifen und räuchern lassen.

Waren, die in die passive Veredelung übergeführt wurden (beigestellte Waren):
Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt; Schinken

Codenummer:	*0203 1211 00*
Statistischer Wert:	*43 858 EUR*
Angemeldetes Nettogewicht:	*24 231,00 kg*
Land der passiven Veredelung:	*China*
Veredelungserzeugnisse:	*Schinken, gesalzen und geräuchert*

Codenummer:	*0210 1131 00*
Veredelungskosten (FOB Ningbo):	*12 000,00 EUR*
Kosten für die Seefracht nach Hamburg:	*890,00 EUR*
Angemeldetes Nettogewicht:	*22 251 kg*

Zollwert: *56 748,00 EUR*
(= Veredelungskosten + beigestellte Waren + Transportkosten)

Zollsatz der Veredelungserzeugnisse: *151,20 EUR pro 100 kg*

<u>Berechnung der Einfuhrabgabe (Zoll) gemäß Artikel 75 DelR:</u>
Erste Berechnung:
Zollwert der Veredelungserzeugnisse abzüglich des statistischen Wertes der Waren, die vorübergehend ausgeführt wurden:
56 748,00 EUR-43 858,00 EUR = 12 890,00 EUR (= a)

Zweite Berechnung:
Höhe des Zollsatzes für die Veredelungserzeugnisse (Zoll)
22 251 kg x 151,20 EUR/100 = 33 643,51 EUR (= b)

Dritte Berechnung: (a) x (b)
12 890,00 EUR x 33 643,51 EUR = 433 664 843,90 EUR (= c)

Vierte Berechnung: (c) Zollwert der Veredelungserzeugnisse:
433 664 843,90 EUR / 56 748,00 EUR = 7 641,94 EUR

Der zu entrichtende Einfuhrabgabenbetrag (Zoll) beträgt 7 641,94 EUR.

Zusätzliche Bestimmungen über die Überlassung von Waren in der passiven Veredelung zum zollrechtlich freien Verkehr sind in Artikel 202 Absatz 4 UZK über die Anwendung handelspolitischer Maßnahmen bei der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr festgelegt: Sind in Rechtsakten der Union handelspolitische Maßnahmen für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr festgelegt, **so gelten** diese Maßnahmen **nicht** für zum zollrechtlich freien Verkehr überlassene Veredelungserzeugnisse nach passiver Veredelung, wenn:

a) für die Veredelungserzeugnisse weiterhin der Ursprung in der Union im Sinne des Artikels 60 gilt,

b) die passive Veredelung in einer Ausbesserung, einschließlich des Standardaustauschs gemäß Artikel 261, besteht oder

c) die passive Veredelung im Anschluss an weitere Veredelungsvorgänge nach Artikel 258 erfolgt. (Die in die aktive Veredelung übergeführten Waren werden vorübergehend zur Durchführung weiterer außerhalb der EU vorgenommener Veredelungsvorgänge ausgeführt und die endgültigen Waren kehren später wieder in das Zollgebiet der Union zurück und werden in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt oder zur Durchführung weiterer Veredelungsvorgänge in das Verfahren der aktiven Veredelung übergeführt.)

Werden die Waren nach der **passiven Veredelung** in eine Freizone oder in ein Zolllager übergeführt und anschließend in den zollrechtlich freien Verkehr überlassen, so ist das vorangegangene Verfahren bei der Überlassung der Waren zum zollrechtlich freien Verkehr nicht die Lagerung in einer Freizone oder einem Zolllager, sondern die passive Veredelung. Folglich findet die besondere Vorschrift gemäß Artikel 86 Absatz 5 UZK Anwendung. Soll die Berechnungsmethode für die passive Veredelung verwendet werden, muss die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr innerhalb der zulässigen Frist für die Erledigung des Verfahrens der passiven Veredelung erfolgen.

III.1.1.5. Externer Versand

Gemäß Artikel 215 Absatz 2 UZK vergleichen die Zollbehörden die der Abgangszollstelle vorliegenden Daten mit den der Bestimmungszollstelle vorliegenden Daten. Können sie durch den Vergleich feststellen, dass das Verfahren ordnungsgemäß beendet wurde, erledigen sie den Versand.

Artikel 233 UZK enthält die Pflichten des Inhabers des Unionsversandverfahrens und des Beförderers und Warenempfängers hinsichtlich der im Unionsversand beförderten Waren. Absatz 2 sieht vor, dass die Verpflichtungen des Inhabers erfüllt sind und das Versandverfahren endet, wenn die in dem Verfahren befindlichen Waren und die erforderlichen Angaben entsprechend den zollrechtlichen Vorschriften bei der Bestimmungszollstelle zur Verfügung stehen. Nach Absatz 3 ist ein Beförderer oder Warenempfänger, der die Waren annimmt und weiß, dass sie im Unionsversandverfahren befördert werden, ebenfalls verpflichtet, sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist unter Einhaltung der von den Zollbehörden zur Nämlichkeitssicherung getroffenen Maßnahmen unverändert der Bestimmungszollstelle zu gestellen.

Das Suchverfahren ist in Artikel 310 Absätze 1 bis 6 DuR geregelt. Wird im Verlauf des Suchverfahrens festgestellt, dass das Unionsversandverfahren nicht erledigt werden kann, stellt gemäß Artikel 310 Absatz 8 DuR die Zollbehörde des Abgangsmitgliedstaats fest, ob eine Zollschuld entstanden ist. Ist eine Zollschuld entstanden, so muss die Zollbehörde des

Abgangsmitgliedstaats den Zollschuldner ermitteln und die Zollbehörde bestimmen, die für die Mitteilung der Zollschuld gemäß Artikel 102 Absatz 1 UZK und Artikel 87 Absatz 2 UZK zuständig ist.

„Die stillschweigende oder förmliche Erledigung eines Versandverfahrens lässt die Rechte oder Pflichten der zuständigen Behörde unberührt, den Inhaber des Verfahrens und/oder Bürgen zu belangen, wenn zu einem späteren Zeitpunkt (unter Beachtung der Verjährungsfristen für die Abgabenerhebung oder die Ahndung) offenbar wird, dass der Vorgang tatsächlich nicht beendet war und demzufolge nicht hätte erledigt werden dürfen, oder wenn zu einem späteren Zeitpunkt Unregelmäßigkeiten bei einzelnen Versandvorgängen festgestellt wurden." *(Versandverfahrenshandbuch)*

Endet ein Versandverfahren ordnungsgemäß, so entsteht keine Zollschuld. Endet ein Versandverfahren nicht ordnungsgemäß und die Zollschuld für das externe Versandverfahren ist durch Nichterfüllung der sich aus dem Verfahren ergebenden Verpflichtungen entstanden, so entsteht keine Zollschuld gemäß Artikel 77 UZK, sondern gemäß Artikel 79 UZK.

Die Zollbehörden bestimmen, ob der Einfuhr- und Ausfuhrabgabenbetrag genau festgelegt werden kann, d. h. ob sie die zur Berechnung der Zollschuld erforderlichen Informationen, die ihnen auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden müssen, gemäß Artikel 15 UZK als hinreichend erachten. In Anhang B, *Gemeinsame Datenanforderungen für Anmeldungen, Meldungen und Nachweise des zollrechtlichen Status von Unionswaren*, Titel I, Kapitel I des DelR ist Folgendes festgelegt: *„[U]nbeschadet des Artikels 15 des Zollkodex basiert der Inhalt der den Zollbehörden für eine bestimmte Anforderung übermittelten Daten auf den dem Wirtschaftsbeteiligten zum Zeitpunkt der Übermittlung an die Zollbehörden bekannten Informationen."* Sind die Informationen hinreichend, so wird die Zollschuld auf der Grundlage der für die betreffenden Waren geltenden Vorschriften (zolltarifliche Einreihung, Zollwert, Menge, Beschaffenheit und Ursprung der Waren) zum Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld für diese Waren festgelegt (d. h. nach Artikel 85 UZK und der Anwendung der allgemeinen Vorschriften für die Bemessung des Abgabenbetrags).

(Anmerkung: Der Zeitpunkt des Entstehens einer Zollschuld und andere Bestimmungen im Sinne von Artikel 79 Absatz 2 UZK werden im Text über die Bemessung der Zollschuld, die durch die Nichterfüllung der Verpflichtungen entsteht, näher ausgeführt, d. h durch die Entziehung von Waren aus der zollamtlichen Überwachung gemäß Artikel 79 UZK).

III.1.2. Entstehen der Zollschuld bei Verstößen

Das Entstehen einer Einfuhrzollschuld bei Verstößen ist in Artikel 79 UZK definiert. Bei Verstößen müssen die zuständigen Behörden auf nationaler Ebene bestimmt werden. Gemäß Artikel 79 UZK entsteht für einfuhrabgabenpflichtige Waren eine Einfuhrzollschuld, wenn folgende Verpflichtungen oder Voraussetzungen nicht erfüllt sind:

(a) Eine der in den zollrechtlichen Vorschriften festgelegten **Verpflichtungen** in Bezug auf das Verbringen von Nicht-Unionswaren in das Zollgebiet der Union, auf das Entziehen dieser Waren aus der zollamtlichen Überwachung oder auf die Beförderung, Veredelung, Lagerung, vorübergehende Verwahrung, vorübergehende Verwendung oder Verwertung dieser Waren in diesem Gebiet.

In diesen Fällen entsteht die Zollschuld zum Zeitpunkt der rechtswidrigen Einfuhr der Waren oder zum Zeitpunkt ihrer Entziehung aus der zollamtlichen Überwachung oder zu dem Zeitpunkt, zu dem die Waren zum ersten Mal unter Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen verbraucht oder verwendet werden. Für die Bemessung der Zollschuld gelten jene Vorschriften, die für die betreffenden Waren zum Zeitpunkt des Entstehens der

Zollschuld durch Nichterfüllung der Verpflichtungen, oder, bei etwaigen in der Bewilligung festgelegten besonderen Vorschriften (für eines der einer besonderen Vorschrift unterliegenden Verfahren), nach Ablauf der gesetzten Frist gelten.

Beispiel:

Waren im Versandverfahren werden aus der zollamtlichen Überwachung entzogen

Werden Waren im Rahmen des Versandverfahrens aus der zollamtlichen Überwachung entzogen (z. B. wurden alle oder ein Teil der Waren gestohlen), so entsteht gemäß Artikel 79 Absatz 1 UZK eine Zollschuld zu dem Zeitpunkt, zu dem sie aus der zollamtlichen Überwachung entzogen wurden, gemäß den allgemeinen Vorschriften für die Bemessung des Abgabenbetrags (Artikel 85 UZK), die für die betreffenden Waren zum Zeitpunkt des Entstehens ihrer Zollschuld galten.

(b) Eine der in den zollrechtlichen Vorschriften festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf die Endverwendung von Waren innerhalb des Zollgebiets der Union.

Beispiel:

Der Inhaber der Bewilligung für die Endverwendung gemäß Artikel 239 DelR ist verpflichtet, die Waren zu den Zwecken zu verwenden, die für die Anwendung der Abgabenfreiheit oder des ermäßigten Abgabensatzes vorgeschrieben waren.

Stellt sich später heraus, dass die Waren nicht zu den in der Bewilligung festgelegten Zwecken innerhalb der in der Bewilligung gesetzten Frist gemäß Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe b verwendet wurden, entsteht eine Zollschuld wegen Nichterfüllung dieser Verpflichtung.

(c) Nichteinhaltung einer Voraussetzung für die Überführung von Nicht-Unionswaren in ein Zollverfahren oder die Gewährung der vollständigen oder teilweisen Befreiung von den Einfuhrabgaben aufgrund der Endverwendung der Waren.

Für das Entstehen der Zollschuld ist folgender Zeitpunkt maßgebend:

(a) Der Zeitpunkt, zu dem eine Verpflichtung, deren Nichterfüllung die Zollschuld entstehen lässt, nicht oder nicht mehr erfüllt ist.

Beispiel 1:

Die Verpflichtung, ein besonderes Verfahren innerhalb einer bestimmten Frist zu erledigen – Artikel 215 UZK

In Artikel 1 Nummer 23 DelR wird die Frist für die Erledigung eines Verfahrens als die Frist definiert, in der in ein besonderes Verfahren, ausgenommen den Versand, übergeführte Waren oder Veredelungserzeugnisse in ein anschließendes Zollverfahren übergeführt, zerstört, aus dem Zollgebiet der Union verbracht oder ihrer vorgeschriebenen Endverwendung zugeführt werden müssen.

Wurde das Verfahren der aktiven Veredelung beispielsweise nicht innerhalb einer bestimmten Frist erledigt, entsteht eine Zollschuld am ersten Tag nach Ablauf der gesetzten Frist (sofern sie nicht verlängert wurde). Für die Bemessung der Zollschuld gelten folgende Vorschriften:

– Für die Waren, die im Rahmen des endgültigen Veredelungsverfahrens produziert werden, gilt die allgemeine Vorschrift gemäß Artikel 85 UZK, jedoch wird die besondere Vorschrift aus Artikel 86 Absatz 3 UZK angewandt, um eine Umgehung der in Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe h UZK im Einklang mit Artikel 86 Absatz 4 UZK genannten Maßnahmen zu vermeiden.

Beispiel 2:

Die Verpflichtung zur Vorlage der Abrechnung für das Verfahren

Erfüllt der Inhaber die Verpflichtung zur Vorlage der Abrechnung gemäß der Bewilligung nach Artikel 211 UZK und Artikel 175 DelR nicht innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Erledigungsfrist für das Verfahren, so entsteht eine Zollschuld am ersten Tag nach Ablauf der gesetzten Frist für die Vorlage der Abrechnung.

Die Verpflichtung zur Vorlage der Abrechnung für das Verfahren bezieht sich auf die Inanspruchnahme der aktiven Veredelung IM/EX, der aktiven Veredelung EX/IM, ohne die Verwendung des in Artikel 176 DelR genannten Standardinformationsaustausches, und die Endverwendung.

Beispiel 3:

Die Verpflichtung zur Vorlage der Abrechnung für das Verfahren innerhalb der Frist

Bei der aktiven Veredelung: Wurde die Abrechnung der Veredelung nicht innerhalb der Frist vorgelegt, so entsteht die Zollschuld am ersten Tag nach Ablauf der Frist für die Vorlage der Abrechnung.

Die Vorschriften für die Bemessung der Zollschuld sind:

– für Veredelungserzeugnisse die allgemeine Regel (nach Artikel 85 UZK) oder eine besondere Vorschrift (nach Artikel 86 Absatz 3 UZK, um eine Umgehung der unter Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe h UZK fallenden Maßnahmen nach Artikel 86 Absatz 4 UZK zu vermeiden).

Die Zollschuld wird auf der Grundlage aller Waren bemessen, die in das Verfahren übergeführt wurden, für das die Erledigungsfrist abgelaufen ist, als wäre das Verfahren nicht ordnungsgemäß beendet worden.

Bei der *Endverwendung*: Wurde die Abrechnung des Verfahrens nicht innerhalb der Frist vorgelegt, so entsteht die Zollschuld am ersten Tag nach Ablauf der Frist für die Vorlage der Abrechnung.

Beispiel 4:

Bedingungen bezüglich der Erfüllung der wirtschaftlichen Voraussetzungen (z. B. Artikel 167 Absatz 1 Buchstabe s DelR)

Waren, die gemäß Artikel 167 Absatz 1 Buchstabe s DelR in die aktive Veredelung übergeführt werden sollen, erfüllen die wirtschaftlichen Voraussetzungen, d. h. der Gesamtwert der Waren, die je Antragsteller und Kalenderjahr für jeden 8-stelligen KN-Code in die aktive Veredelung übergeführt werden sollen, liegt nicht über 300 000 EUR. Der Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld ist der Zeitpunkt, zu dem der Gesamtwert 300 000 EUR überschreitet: Dies ist der Zeitpunkt, zu dem die Verpflichtung nicht mehr erfüllt wird und die Nichterfüllung zur Zollschuld führt.

Die Vorschriften für die Bemessung der Zollschuld sind die zum Zeitpunkt der Überschreitung des Grenzwerts, im Sinne von Artikel 85 UZK (oder Artikel 86 Absatz 3 UZK zur Vermeidung einer Umgehung der in Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe h UZK genannten Maßnahmen), nach Artikel 86 Absatz 4 UZK *geltenden Vorschriften für Waren, die zum Zeitpunkt der Überschreitung des Gesamtwertes oder später in die aktive Veredelung (bei bestehender Bewilligung) übergeführt wurden.*

Beispiel 5:

Voraussetzungen in Bezug auf den Zweck von Waren, die in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung unter vollständiger Befreiung von den Abgaben übergeführt wurden

Die Waren werden in die vorübergehende Verwendung unter vollständiger Befreiung von den Abgaben übergeführt und sind z. B für eine Ausstellung nichtkommerzieller Art vorgesehen. Es wird festgestellt, dass die Waren entgegen der in der Bewilligung festgelegten Voraussetzung zu anderen Zwecken verwendet wurden.

Der Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld ist der Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung zur Überführung der Waren in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung.

Die Vorschriften für die Bemessung der Zollschuld sind die allgemeinen Vorschriften gemäß Artikel 85 UZK, d. h. der Einfuhrabgabenbetrag wird auf der Grundlage dieser Vorschriften zur Bemessung der Abgaben bestimmt, die für die betreffenden Waren am Tag der Überführung der Waren in das Verfahren galten.

(b) Der Zeitpunkt der Annahme einer Zollanmeldung zur Überführung von Waren in ein Zollverfahren, wenn sich nachträglich herausstellt, dass eine Voraussetzung für die Überführung der Waren in dieses Verfahren oder für die Gewährung einer Abgabenbefreiung oder eines ermäßigten Einfuhrabgabensatzes aufgrund der besonderen Verwendung der Waren tatsächlich nicht erfüllt war.

Beispiel 1:

Die falsche zolltarifliche Einreihung der sich in einem besonderen Verfahren befindlichen Waren (nicht alle Fälle der falschen Einreihung sind abgedeckt; es kann Ausnahmen geben)

Die Bewilligung für ein besonderes Verfahren, z. B. die aktive Veredelung, enthält eine Zollposition, die die Art der Waren festlegt, die in das Verfahren übergeführt werden können. Sind die Waren nicht in der Bewilligung aufgeführt, wurden sie fälschlicherweise in das Verfahren übergeführt und eine Zollschuld entsteht für diese Art von Waren wegen Nichteinhaltung der in der Bewilligung festgelegten Voraussetzungen.

Der Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld ist der Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung zur Überführung der Waren in das Zollverfahren, wenn sich nachträglich herausstellt, dass eine Voraussetzung oder Verpflichtung für die Überführung der Waren in dieses Verfahren tatsächlich nicht erfüllt wurde.

Andere Rechtsgründe für die Bemessung einer Zollschuld bei Verstößen

Zur Bemessung des durch Nichteinhaltung entstandenen Einfuhrzollschuldbetrags sieht Artikel 80 UZK neben den genannten Bestimmungen die Möglichkeit vor, einen zuvor festgelegten Betrag der bereits entrichteten Einfuhrabgabe abzuziehen:

- Entsteht nach Artikel 79 Absatz 1 eine Zollschuld für Waren, die aufgrund ihrer Endverwendung zu einem ermäßigten Einfuhrabgabensatz zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen worden sind, so wird der bei der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr entrichtete Einfuhrabgabenbetrag von dem der Zollschuld entsprechenden Einfuhrabgabenbetrag abgezogen (dies gilt, wenn eine Zollschuld für Abfälle und Reste aus der Zerstörung dieser Waren entsteht);
- Entsteht nach Artikel 79 Absatz 1 eine Zollschuld für Waren, die unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben in die vorübergehende Verwendung übergeführt worden sind, so wird der im Rahmen der teilweisen Befreiung entrichtete Einfuhrabgabenbetrag von dem der Zollschuld entsprechenden Einfuhrabgabenbetrag abgezogen.

Entsteht die Zollschuld nicht durch einen Verstoß, der einen Täuschungsversuch darstellt, findet Artikel 86 UZK Anwendung.

Beispiel:

Waren, die teilweise von den Abgaben befreit in die vorübergehende Verwendung übergeführt werden. Nach 6 Monaten wird eine Wiederausfuhranmeldung zur Beendigung des Verfahrens abgegeben, anschließend wird der Teilzoll entrichtet.

Anschließend stellt sich heraus, dass die Waren das Zollgebiet der Union nicht verlassen haben; eine Zollschuld entsteht gemäß Artikel 79 Absatz 1 UZK.

- *Der Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld ist der Zeitpunkt, zu dem die Nichterfüllung der Voraussetzungen festgestellt wird.*

Nach Artikel 80 Absatz 2 UZK muss der im Rahmen der teilweisen Befreiung entrichtete Einfuhrabgabenbetrag von dem der Zollschuld entsprechenden Einfuhrabgabenbetrag abgezogen werden.

Der Zollschuldner

Beim Entstehen einer Zollschuld bei Verstößen ist Zollschuldner gemäß Artikel **79 Absatz 3 UZK**:

⇨ In den Fällen nach Artikel 79 Absatz 1 Buchstaben a und b UZK:

- *wer die betreffenden Verpflichtungen zu erfüllen hatte.* Grundsätzlich gilt ein Arbeitnehmer nicht als der Zollschuldner. Es wird angenommen, dass ein Unternehmen der Zollschuldner ist (es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Arbeitnehmer der Zollschuldner werden kann; siehe beispielsweise Rechtssache C-238/02 Viluckas Jonasus). Entsteht die Zollschuld infolge einer Handlung eines Arbeitnehmers, so bleibt das Unternehmen der Zollschuldner (später kann das Unternehmen nach nationalem Recht Klage gegen seinen Arbeitnehmer erheben). Siehe auch Rechtssache C-679/15 Ultra-Brag: Bei der Feststellung betrügerischer Absichten oder offensichtlicher Fahrlässigkeit des Arbeitgebers im Sinne von Artikel 212 Buchstabe a des Zollkodex der Gemeinschaften muss auch das Verhalten seines Arbeitnehmers zugerechnet werden, wenn dieser Aufträge erfüllt hat, die ihm vom Arbeitgeber anvertraut wurden.
- *wer wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass eine zollrechtliche Verpflichtung nicht erfüllt war, und für Rechnung der Person handelte, die diese Verpflichtung zu erfüllen hatte, oder an der Handlung beteiligt war, die zur Nichterfüllung der Verpflichtung führte.*
- *wer die betreffenden Waren erworben oder in Besitz genommen hat und zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Inbesitznahme der Waren wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass eine zollrechtliche Verpflichtung nicht erfüllt war.*

⇨ In den Fällen nach Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe c UZK:

- *wer die Voraussetzungen für die Überführung der Waren in ein Zollverfahren oder die Pflichten aus der Zollanmeldung der Waren zu diesem Zollverfahren oder für die Gewährung der vollständigen oder teilweisen Befreiung von den Einfuhrabgaben aufgrund der Endverwendung der Waren zu erfüllen hat;*
- werden Zollanmeldungen auf Basis von Angaben erstellt, die dazu führen, dass die Einfuhrabgaben nicht oder nur teilweise erhoben werden, so ist die Person Zollschuldner, die die für die Zollanmeldung erforderlichen Angaben geliefert hat und wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass sie unrichtig waren.

Sind gemäß **Artikel 84 UZK** mehrere Personen zur Entrichtung des einer Zollschuld entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags verpflichtet, so haben sie gesamtschuldnerisch für die Zahlung dieses Betrags einzustehen.

III.1.3. Gemeinsame Bestimmungen über die Entstehungsarten einer Zollschuld

Aus den genannten Bestimmungen kann geschlossen werden, dass eine Zollschuld nach Artikel 77 UZK zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung entsteht (entweder für die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr, auch im Rahmen der Bestimmungen über die Endverwendung, oder zur Bemessung der Abgaben für das Verfahren der vorübergehenden Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben). Im Gegensatz dazu entsteht eine Zollschuld gemäß Artikel 79 UZK aufgrund von Verstößen infolge einer Nichteinhaltung des Verfahrens, in das die Waren übergeführt wurden. Eine Verwaltungsentscheidung kann förmlich angeben, dass eine Zollschuld aufgrund einer Nichteinhaltung vor dieser Entscheidung entstanden ist (die Entscheidung selbst führt nicht zum Vorliegen der Zollschuld).

Entsteht nach Artikel 114 Absatz 2 UZK eine Zollschuld aufgrund von Artikel 79 oder 82 UZK (Verstöße) oder wird die Zollschuld aufgrund einer nachträglichen Kontrolle mitgeteilt, so werden ab dem Tag des Entstehens der Zollschuld bis zum Tag der Mitteilung der Zollschuld Verzugszinsen auf den Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag berechnet.

> *Beispiel (Anwendung verschiedener Vorschriften für die Bemessung der Zollschuld, je nachdem welches Dokument zur Beendigung des Verfahrens verwendet wurde):*
>
> Reicht der Bewilligungsinhaber einer vorübergehenden Verwendung unter vollständiger Befreiung von den Abgaben eine Anmeldung zur Überlassung von Waren zum zollrechtlich freien Verkehr ein (Artikel 77 UZK), so gelten die allgemeinen Vorschriften für die Bemessung der Zollschuld, die gemäß Artikel 85 UZK zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung gelten (die Vorschriften für die Bemessung der Abgabe, die für die betreffenden Waren zum Zeitpunkt der Entstehung der diesbezüglichen Zollschuld, ohne Verzugszinsen, galten).
>
> Wird diese Zollschuld jedoch durch Prüfungen des Verfahrens festgestellt, d. h. stellt sich heraus, dass die Waren beispielsweise zu anderen als den in der Bewilligung festgelegten Zwecken (Artikel 79 UZK) verwendet wurden, so entsteht die Zollschuld zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung zum Verfahren der vorübergehenden Verwendung unter vollständiger Befreiung von den Abgaben (Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe a UZK). Die geltenden Vorschriften sind daher jene, die für die betreffenden Waren zum Zeitpunkt des Entstehens der diesbezüglichen Zollschuld galten, d. h. zum Zeitpunkt der Überführung der Waren in das Verfahren. Dies bedeutet, dass in diesem Fall Verzugszinsen zu erheben sind.

III.2. AUSFUHRZOLLSCHULD

III.2.1. „Reguläre“ Ausfuhrzollschuld

Gemäß Artikel 81 UZK entsteht eine Ausfuhrzollschuld durch die Überführung von ausfuhrabgabenpflichtigen Waren in das Ausfuhrverfahren oder das Verfahren der passiven Veredelung. Sie entsteht zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung.

Gemäß Artikel 85 UZK (allgemeine Vorschriften für die Bemessung des Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags) wird darüber hinaus der Betrag der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben anhand der Bemessungsgrundlagen festgesetzt, die zum Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld für die betreffenden Waren gelten.

Kann der Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld nicht genau bestimmt werden, so ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Zollbehörden feststellen, dass sich die Waren in einer Lage befinden, in der eine Zollschuld entstanden ist.

Können die Zollbehörden jedoch aus den ihnen bekannten Umständen schließen, dass die Zollschuld vor dem Zeitpunkt entstanden ist, zu dem sie zu dieser Feststellung gelangen, so gilt die Zollschuld als zu dem am weitesten zurückliegenden Zeitpunkt entstanden, für den eine solche Lage festgestellt werden kann.

Der Zollschuldner

Im Falle der Ausfuhr und der passiven Veredelung ist der Zollschuldner gemäß **Artikel 81 Absatz 3 UZK**:

- der Anmelder;
    - im Falle einer indirekten Vertretung *auch* die Person, in deren Namen die Zollanmeldung abgegeben wird (dies schließt nicht das Verfahren der passiven Veredlung ein); die indirekte Vertretung ist in anderen besonderen Verfahren als dem Versandverfahren nicht zulässig, mit Ausnahme des öffentlichen Zolllagers – siehe Dokument Ares(2017)841088 vom 15.2.2017;
- werden Zollanmeldungen auf Basis von Angaben erstellt, die dazu führen, dass die Ausfuhrabgaben nicht oder nur teilweise erhoben werden, so ist die Person Zollschuldner, die die für die Zollanmeldung erforderlichen Angaben geliefert hat und wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass sie unrichtig waren.

Sind gemäß **Artikel 84 UZK** mehrere Personen zur Entrichtung des einer Zollschuld entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags verpflichtet, so haben sie gesamtschuldnerisch für die Zahlung dieses Betrags einzustehen.

III.2.2. Entstehen der Zollschuld bei Verstößen

In Artikel 82 UZK wird das Entstehen einer Ausfuhrzollschuld bei Verstößen erläutert:

„(1) Für ausfuhrabgabenpflichtige Waren entsteht eine Ausfuhrzollschuld, wenn Folgendes nicht erfüllt ist:

(a) eine der in den zollrechtlichen Vorschriften festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf den Ausgang der Waren oder

(b) die Voraussetzungen, unter denen die Waren unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Ausfuhrabgaben aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden durften.

(2) Für das Entstehen der Zollschuld ist maßgebend:

(a) der Zeitpunkt, zu dem die Waren ohne Zollanmeldung aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden, oder

(b) der Zeitpunkt, zu dem die Waren einer anderen Bestimmung zugeführt werden als der, für die sie unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Ausfuhrabgaben aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden durften, oder

(c) falls die Zollbehörden den unter Buchstabe b genannten Zeitpunkt nicht bestimmen können, der Zeitpunkt, zu dem die Frist für die Vorlage des Nachweises für die Erfüllung der Voraussetzungen für die Befreiung abläuft."

Der Zollschuldner

Beim Entstehen einer Zollschuld bei Verstößen ist Zollschuldner gemäß **Artikel 82 Absatz 3 UZK**:

⇨ In den Fällen nach Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a UZK:

- „wer die betreffende Verpflichtung zu erfüllen hatte,
- wer wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass die betreffende Verpflichtung nicht erfüllt war, und für Rechnung der Person handelte, die diese Verpflichtung zu erfüllen hatte,
- wer an der Handlung beteiligt war, die zur Nichterfüllung der Verpflichtung führte, und wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass eine Zollanmeldung hätte abgegeben werden müssen und nicht abgegeben worden ist."

⇨ In den Fällen nach Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe b UZK:

- „wer die Voraussetzungen, unter denen die Waren unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Ausfuhrabgaben aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden durften, zu erfüllen hat."

Sind gemäß **Artikel 84 UZK** mehrere Personen zur Entrichtung des einer Zollschuld entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags verpflichtet, so haben sie gesamtschuldnerisch für die Zahlung dieses Betrags einzustehen.

*

IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZOLLSCHULD

IV.1. ORT DES ENTSTEHENS DER ZOLLSCHULD

Gemäß Artikel 87 UZK entsteht eine Zollschuld:

1. an dem Ort, an dem die Zollanmeldung oder die Wiederausfuhranmeldung abgegeben wird *(Beispiel: Ein Schiff erreicht das Territorium der EU in Antwerpen (Belgien), wo die Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr abgegeben wird);*
2. in allen anderen Fällen an dem Ort, an dem der Tatbestand, der die Zollschuld entstehen lässt, erfüllt ist;
3. kann dieser Ort nicht bestimmt werden, so entsteht die Zollschuld an dem Ort, an dem die Zollbehörden feststellen, dass sich die Waren in einer Lage befinden, in der eine Zollschuld entstanden ist;
4. sind die Waren in ein Zollverfahren übergeführt worden, das noch nicht erledigt ist, oder wurde eine vorübergehende Verwahrung nicht ordnungsgemäß beendet und kann der Ort des Entstehens der Zollschuld nach Absatz 2 oder 3 nicht *innerhalb einer festgelegten Frist* bestimmt werden, so entsteht die Zollschuld an dem Ort, an dem die Waren in das betreffende Verfahren übergeführt oder im Rahmen dieses Verfahrens in das Zollgebiet der Union verbracht worden sind oder sich in der vorübergehenden Verwahrung befunden haben.

Können die Zollbehörden aus den ihnen bekannten Umständen schließen, dass die Zollschuld an mehreren Orten entstanden sein könnte, so gilt als Ort des Entstehens der Zollschuld der Ort, an dem sie zuerst entstanden ist.

Stellen die Zollbehörden fest, dass eine Zollschuld nach Artikel 79 oder 82 UZK in einem anderen Mitgliedstaat entstanden ist und der dieser Zollschuld entsprechende Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag weniger als 10 000 EUR beträgt, so gilt die Zollschuld als in dem Mitgliedstaat entstanden, in dem ihre Entstehung festgestellt wurde. *(Beispiel: Kleidungsstücke im Gesamtwert von 7500 EUR wurden in Frankreich in das externe Versandverfahren übergeführt, und das Verfahren wurde in Spanien erledigt. Die spanischen Zollbehörden machten geltend, dass die Waren zu spät eingetroffen sind und die Sicherheitsleistung ungültig ist. Die Zollschuld gilt als in Spanien entstanden.)*

Einschlägige gerichtliche Entscheidungen: Rechtssachen C-526/06, C-488/09 und C-230/06.

IV.1.1. Frist für die Bestimmung des Ortes, an dem die Zollschuld entsteht

Wie im vorstehenden Abschnitt IV.1 Punkt 4 erwähnt, gibt es *eine bestimmte Frist* für die Bestimmung des Ortes, an dem die Zollschuld entstanden ist (siehe Artikel 87 Absatz 2 UZK).

Nach Artikel 77 DelR gelten für die in das Unionsverfahren übergeführten Waren folgende Fristen:

(a) „sieben Monate nach dem letzten Zeitpunkt, an dem die Waren der Bestimmungszollstelle hätten gestellt werden sollen, sofern nicht vor Ablauf dieser Frist der für den Ort zuständigen Behörde, an dem nach Erkenntnissen der

Zollbehörde des Abgangsmitgliedstaats der Sachverhalt eintrat, der die Zollschuld begründete, ein Antrag auf Übertragung der Erhebung der Zollschuld übermittelt wurde; in diesem Fall verlängert sich die Frist um höchstens einen Monat;

(b) ein Monat nach Ablauf der Frist, die dem Verfahrensinhaber für die Vorlage der für die Erledigung des Verfahrens notwendigen Informationen eingeräumt wurde, für den Fall, dass die Zollbehörde des Abgangsmitgliedstaats über die Ankunft der Waren nicht unterrichtet wurde und der Verfahrensinhaber unzureichende oder keine Informationen vorgelegt hat."

Gemäß Artikel 78 DelR gilt für Waren im Versand nach dem Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen) in seiner gültigen Fassung, eine Frist von sieben Monaten ab dem letzten Zeitpunkt, an dem die Waren der Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle hätten gestellt werden sollen.

Gemäß Artikel 79 DelR gilt für Waren im Versand nach dem ATA-Übereinkommen oder nach dem Übereinkommen von Istanbul eine Frist von sieben Monaten ab dem letzten Zeitpunkt, an dem die Waren der Bestimmungszollstelle hätten gestellt werden sollen.

Gemäß Artikel 80 gilt für Waren, die in ein anderes besonderes Verfahren als das des Versands übergeführt wurden oder die sich in vorübergehender Verwahrung befinden, eine Frist von sieben Monaten nach Ablauf einer der folgenden Zeiträume:

1. die vorgeschriebene Frist für die Erledigung des besonderen Verfahrens;
2. die vorgeschriebene Frist für die Beendigung der zollamtlichen Überwachung der Waren in der Endverwendung;
3. die vorgeschriebene Frist für die Beendigung der vorübergehenden Verwahrung;
4. die vorgeschriebene Frist für die Beendigung der Beförderung von Waren im Zolllagerverfahren zwischen verschiedenen Orten im Zollgebiet der Union, sofern das Verfahren noch nicht erledigt war.

IV.1.2. Zeitliche Anwendbarkeit

Bei einer vor dem 1. Mai 2016 entstandenen Zollschuld stellt sich die Frage, welche Rechtsgrundlage zur Bestimmung des Ortes des Entstehens der Zollschuld verwendet werden sollte: Artikel 215 Absatz 4 des Zollkodex der Gemeinschaften (mit einem Schwellenwert von 5000 EUR) oder Artikel 87 Absatz 4 UZK (mit einem Schwellenwert von 10 000 EUR).

Die in Artikel 215 Absatz 4 des Zollkodex der Gemeinschaften und Artikel 87 Absatz 4 UZK genannten Schwellenwerte sind materiellrechtliche Vorschriften, da sie sich auf die Feststellung der Zollschuld (eine materiellrechtliche Bestimmung) beziehen und den Mitgliedstaat bestimmen, in dem eine Zollschuld entsteht. Im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung (siehe Rechtssache C-201/04, Molenbergnatie NV, Randnummer 31), ist Artikel 288 Absatz 2 des Zollkodex der Gemeinschaften daher dahin gehend auszulegen, dass Artikel 87 UZK nicht für vor dem 1. Mai 2016 bestehende Sachverhalte gilt.

Folglich gilt der Zollkodex der Gemeinschaften (Artikel 215 Absatz 4) für vor dem 1. Mai 2016 entstandene Zollschulden.

IV.2. HÖHE DES ZOLLBETRAGS UND ANDERER ABGABEN

IV.2.1. Allgemeine Vorschriften für die Bemessung des Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags

Gemäß **Artikel 85 UZK** wird der Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag (zolltarifliche Einreihung von Waren, Zollwert, Menge, Beschaffenheit und Ursprung der Waren) anhand der Bemessungsgrundlagen festgesetzt, die zum Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld für die betreffenden Waren gelten. Bei der Ermittlung des Zollwerts sind Elemente nach den Artikeln 69 bis 74 UZK zu berücksichtigen, z. B. alle Kosten für die Herstellung/Verarbeitung von Nicht-Unionswaren im Rahmen der aktiven Veredelung, Lizenzgebühren oder der Wert von Hilfsmitteln.

Kann dieser Zeitpunkt nicht genau bestimmt werden, so ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Zollbehörden feststellen, dass sich die Waren in einer Lage befinden, in der eine Zollschuld entstanden ist.

Können die Zollbehörden jedoch aus den ihnen bekannten Umständen schließen, dass die Zollschuld vor dem Zeitpunkt entstanden ist, zu dem sie zu dieser Feststellung gelangen, so gilt die Zollschuld als zu dem am weitesten zurückliegenden Zeitpunkt entstanden, für den eine solche Lage festgestellt werden kann.

Die in Artikel 85 genannte allgemeine Vorschrift gilt nicht für die Bestimmung der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben in den in **Artikel 86 UZK** genannten Fällen, d. h. in den Fällen, in denen **besondere Vorschriften für die Bemessung des Einfuhrabgabenbetrags** gelten, **einschließlich der folgenden** (für Einzelheiten siehe IV.2.2):

- **Artikel 86 Absatz 1 UZK**: „Sind für in ein Zollverfahren oder in die vorübergehende Verwahrung übergeführte Waren im Zollgebiet der Union Kosten für die Lagerung oder für übliche Behandlungen entstanden, so werden diese Kosten oder der sich daraus ergebende Wertzuwachs bei der Bemessung des Einfuhrabgabenbetrags nicht berücksichtigt, wenn der Anmelder einen zufriedenstellenden Nachweis für diese Kosten vorlegt.“

- Gemäß **Artikel 86 Absatz 3 UZK** wird beim Entstehen einer Zollschuld für in der aktiven Veredelung entstandene Veredelungserzeugnisse der dieser Zollschuld entsprechende Einfuhrabgabenbetrag auf Antrag des Anmelders anhand der zolltariflichen Einreihung, des Zollwerts, der Menge, der Beschaffenheit und des Ursprungs der in die aktive Veredelung übergeführten Waren zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung für diese Waren bemessen.

  Da der Zollsatz nicht in der in Artikel 86 Absatz 3 UZK festgelegten Auflistung enthalten ist, kann davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber bei der Annahme von Artikel 53 Absatz 3 des Modernisierten Zollkodex (der zu Artikel 86 Absatz 3 UZK wurde) beabsichtigte, den Anwendungsbereich von Artikel 86 Absatz 3 UZK zu präzisieren und ihn auf die ausdrücklich genannten Bemessungsgrundlagen zu beschränken, sodass der Zollsatz der allgemeinen Vorschrift nach Artikel 85 Absatz 1 UZK unterliegt.

  Der geltende Zollsatz sollte daher der zum Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld geltende Zollsatz sein (d. h. der Tag der Annahme der Anmeldung zur Überlassung der Veredelungserzeugnisse zum zollrechtlich freien Verkehr) und nicht der Tag der Annahme der Zollanmeldung zur Überführung der eingeführten Waren in das Verfahren.

- **Artikel 86 Absatz 2 UZK:** Ändert sich aufgrund üblicher Behandlungen im Sinne von Artikel 220 UZK im Zollgebiet der Union die zolltarifliche Einreihung der in ein Zollverfahren übergeführten Waren, so kann auf Antrag des Anmelders die ursprüngliche zolltarifliche Einreihung der in das Verfahren übergeführten Waren zugrunde gelegt werden.
- **Artikel 86 Absätze 3 bis 5 UZK:** Diese Bestimmungen gelten für Veredelungserzeugnisse aus der aktiven Veredelung, die zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden, und für Veredelungserzeugnisse oder Ersatzerzeugnisse aus der passiven Veredelung, die zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden.[3]
- **Artikel 86 Absatz 6 UZK:** Ist in den zollrechtlichen Vorschriften eine zolltarifliche Abgabenbegünstigung oder die vollständige oder teilweise Befreiung von den Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben nach Artikel 56 Absatz 2 Buchstaben d bis g UZK (Anwendung zolltariflicher Abgabenbegünstigungen aufgrund der Beschaffenheit oder Endverwendung usw.), nach den Artikeln 203, 204, 205 UZK (Bestimmungen zur Befreiung von den Einfuhrabgaben für Rückwaren) und Artikel 208 UZK (Befreiung von den Einfuhrabgaben für Erzeugnisse der Seefischerei und andere Meereserzeugnisse, sofern sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen) oder den Artikeln 259 bis 262 UZK (Bestimmungen zur passiven Veredelung) oder nach der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates vom 16. November 2009 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen vorgesehen, so gilt diese zolltarifliche Abgabenbegünstigung oder Befreiung auch in den Fällen, in denen eine Zollschuld nach Artikel 79 oder 82 UZK (Entstehen der Zollschuld bei Verstößen) entstanden ist, <u>sofern der Verstoß, durch den die Zollschuld entstanden ist, kein Täuschungsversuch war</u>.

  In jedem Einzelfall müssen die Zollbehörden beurteilen, ob der Verstoß, durch den eine Zollschuld entstanden ist, ein Täuschungsversuch ist, wobei die Erfahrung des Wirtschaftsbeteiligten, die Komplexität der Rechtsvorschriften in Bezug auf ein bestimmtes Verfahren und auf bestimmte Arten von Waren, die Häufigkeit ähnlicher Verstöße und alle anderen Umstände und Kriterien zu berücksichtigen sind, die die Beurteilung, ob ein Verstoß ein Täuschungsversuch ist oder nicht, beeinflussen könnten. Die Zollbehörden müssen daher die Unterlagen, die sie für einen solchen Verstoß benötigen, aufbewahren.

„Täuschungsversuch“

Ein Täuschungsversuch setzt eine vorsätzliche/absichtliche Handlung voraus, bei der der Wirtschaftsbeteiligte mit Wissen und Willkür handelt und sich mit vorsätzlichem Verhalten gegen das Gesetz wendet.

Eine Verkürzung/Kürzung von Zöllen oder anderen Abgaben sollte nicht unbedingt als beabsichtigt angesehen werden. Dennoch kann ein wiederholtes Verhalten unter Missachtung von Vorschriften, die (aufgrund der Erfahrung des Wirtschaftsbeteiligten, der Klarheit der Gesetzgebung usw.) bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, als vorsätzliches Verhalten angesehen werden. Wurden die Rechtsvorschriften veröffentlicht, so kann sich zudem niemand auf Unwissenheit berufen – dieser Grundsatz ist im nationalen Recht einiger Mitgliedstaaten verankert.

[3] Durch den Verweis auf Absatz 2 kann Artikel 86 Absatz 4 UZK auch auf in das Zolllagerverfahren übergeführte Waren Anwendung finden, sofern die üblichen Behandlungen während des Zolllagerverfahrens erfolgen.

Ein Täuschungsversuch kann unter anderem Handlungen umfassen, die zu Strafverfahren geführt haben.

Dies ist unter Berücksichtigung aller Fakten jedes Einzelfalls zu beurteilen.

Hat eine Prüfung der Unterlagen nicht bereits ergeben, dass kein Täuschungsversuch vorlag, so kann der Wirtschaftsbeteiligte oder die betreffende Person aufgefordert werden, den Zollbehörden Unterlagen vorzulegen, die belegen, dass kein Täuschungsversuch vorlag.

Die Zollbehörden können alle für sie erforderlichen Unterlagen anfordern (siehe Artikel 15 UZK). Beschließen die Zollbehörden auf der Grundlage der vorliegenden Beweise, einschließlich der vom Zollschuldner vorgelegten Unterlagen, dass hinreichende Beweise für das Vorliegen eines Täuschungsversuches vorhanden sind, so darf die Behörde nicht die in Artikel 86 Absatz 6 festgelegte Begünstigung oder Befreiung von den Abgaben anwenden.[4] *Vor einer solchen Entscheidung muss dem Schuldner jedoch das Recht auf Anhörung gemäß Artikel 22 Absatz 6 eingeräumt werden. Stellt der Zollschuldner dann Informationen bereit, die dazu führen, dass ein Täuschungsversuch nicht mehr hinreichend bewiesen ist, so muss die Begünstigung oder Befreiung von den Abgaben gemäß Artikel 86 Absatz 6 zur Anwendung kommen, sofern die Behörde nicht beschließt, die Angelegenheit weiter zu untersuchen. Liegt also kein Täuschungsversuch vor, so gilt Artikel 86 Absatz 6.*

Gemäß **Artikel 101 UZK** wird der zu entrichtende Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag von den Zollbehörden, die für den Ort zuständig sind, an dem die Zollschuld entstanden ist oder nach Artikel 87 UZK als entstanden gilt, festgesetzt, sobald die erforderlichen Angaben vorliegen.

Unbeschadet des Rechts auf nachträgliche Kontrollen (Artikel 48 UZK), können die Zollbehörden den vom Anmelder bestimmten Betrag der zu entrichtenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag anerkennen.

Ergibt der zu entrichtenden Betrag der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben keine ganze Zahl, so kann der Betrag gerundet werden.

1) Wird der Betrag in *Euro* ausgedrückt, so darf der Betrag höchstens auf die nächste ganze Zahl auf- oder abgerundet werden.
2) Ein Mitgliedstaat, dessen Währung nicht der *Euro* ist, darf nur bis zur nächsten ganzen Zahl auf- oder abrunden **oder** darf von dieser Bestimmung abweichen, sofern die für die Rundung geltenden Regeln keine größeren finanziellen Auswirkungen darstellen als die in der ersten Bedingung festgelegte Regel.

IV.2.2. Besondere Vorschriften für die Bemessung des Einfuhrabgabenbetrags

Kosten für die Lagerung oder für übliche Behandlungen

Entstehen gemäß **Artikel 86 Absatz 1 UZK** für in ein Zollverfahren oder in die vorübergehende Verwahrung übergeführte Waren im Zollgebiet der Union Kosten für die

[4] Eine Zollschuld entsteht beispielsweise, wenn Waren rechtswidrig eingeführt werden (Artikel 79 UZK). Liegt bei der Bemessung der Zollschuld durch die Zollbehörde ein Beweis vor, dass die Waren für eine Begünstigung in Betracht kommen (z. B. ein Ursprungszeugnis), so kann eine Anwendung des ermäßigten oder des 0 %-Zollsatzes, eine Begünstigung oder eine Befreiung von den Zöllen erwogen werden (Artikel 86 Absatz 6 UZK). Diese Maßnahme wird in den Rechtsvorschriften nur dann ausgenommen, wenn ein Täuschungsversuch vorliegt.

Lagerung oder für übliche Behandlungen, so werden diese Kosten oder der sich daraus ergebende Wertzuwachs bei der Bemessung des Einfuhrabgabenbetrags nicht berücksichtigt, wenn der Anmelder einen zufriedenstellenden Nachweis für diese Kosten vorlegt.

Der Zollwert, die Menge, die Beschaffenheit und der Ursprung der bei den Vorgängen verwendeten Nicht-Unionswaren werden jedoch bei der Bemessung des Einfuhrabgabenbetrags berücksichtigt.

Beispiel

Die Ware – das aus den USA eingeführte Erfrischungsgetränk Coca Cola (Menge: 1000 Flaschen; Wert: 750,00 EUR (CIF); Stückpreis: 0,75 EUR je 1,5 l Flasche) – wurde am 5. November 2016 in die vorübergehende Verwahrung übergeführt.

Die Zollbehörde stellte fest, dass ein Teil der Waren – 200 Flaschen – am 25. November 2016 verschwunden war, sodass zu diesem Zeitpunkt eine Zollschuld entstanden ist.

Der Anmelder wies nach, dass die Kosten für die Lagerung der Waren vom 5. bis zum 25. November 2016 300,00 EUR betrugen.

Bemessung der Zollschuld für die verschwundenen Waren:

a) Menge: 200 Flaschen

b) Zollwert: 200 x 0,75 = 150 EUR (Lagerkosten nicht berücksichtigt)

c) Ursprungsland: Vereinigte Staaten

d) Zolltarifliche Einreihung: 2202 10 00,

e) Einfuhrzollsatz: 9,6 %

150 EUR x 9,6 % = 14,40 EUR

Änderungen der zolltariflichen Einreihung von Waren

Ändert sich gemäß **Artikel 86 Absatz 2 UZK** aufgrund üblicher Behandlungen im Zollgebiet der Union die zolltarifliche Einreihung der in ein Zollverfahren übergeführten Waren, so wird *auf Antrag des Anmelders* die ursprüngliche zolltarifliche Einreihung der in das Verfahren übergeführten Waren zugrunde gelegt.

Gemäß **Artikel 86 Absatz 4 UZK** wird der Einfuhrabgabenbetrag in bestimmten Fällen zur Vermeidung der Umgehung sonstiger zolltariflicher Maßnahmen nach landwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonstigen Unionsvorschriften (Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe h UZK) *ohne Antrag des Anmelders* bemessen.

Beispiel (in Bezug auf Artikel 86 Absatz 2 UZK)

Die Ware – aus Russland eingeführte „Milch in Tankbehältern“ (KN-Code: 0401 10 90, Menge: 20 000 kg, Wert: 10 500,00 EUR (CIF)) – wurde am 10. Oktober 2016 in ein Zolllager eingelagert.

Die Waren haben sich infolge der üblichen Behandlungen (UB) (sie wurden in Einzelverpackungen abgefüllt) zu Waren verändert – „Milch in Einzelverpackungen von 1,5 l“ (KN-Code 0401 10 10, Zollsatz 13,8 EUR/100 kg/net) und wurden am 31. Oktober 2016 zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen.

Der Anmelder hat einen Antrag auf Zugrundelegung der ursprünglichen zolltariflichen Einreihung für die in die Lagerung im Zolllager übergeführten Waren eingereicht.

Die Änderungen aufgrund der üblichen Behandlungen wurden bei der Bemessung der Zölle nicht berücksichtigt:

(a) Menge: 20 000 kg/net

(b) Zollwert: 10 500 EUR (Lagerkosten und Kosten der üblichen Behandlungen nicht berücksichtigt)

(c) Ursprungsland: Russland

(d) Zolltarifliche Einreihung: 0401 10 90 00 (nicht 0401 10 10 00)

(e) Einfuhrzollsatz: 12,9 EUR/100 kg/net (nicht 13,8 EUR/100 kg/net)

20 000 kg/100 kg x 12,9 EUR = 2580,00 EUR

Anwendung einer zolltariflichen Abgabenbegünstigung und Befreiung von den Abgaben

Ist gemäß **Artikel 86 Absatz 6 UZK** in den zollrechtlichen Vorschriften eine zolltarifliche Abgabenbegünstigung oder die vollständige oder teilweise Befreiung von den Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben nach Artikel 56 Absatz 2 Buchstaben d bis g, nach den Artikeln 203 bis 205 und 208 oder den Artikeln 259 bis 262 UZK oder nach der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates vom 16. November 2009 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen vorgesehen, so gilt diese zolltarifliche Abgabenbegünstigung oder Befreiung auch in den Fällen, in denen eine Zollschuld nach Artikel 79 oder 82 UZK entstanden ist, sofern der Verstoß, durch den die Zollschuld entstanden ist, kein Täuschungsversuch war.

Beispiel

Die Waren – Transport- oder Verpackungsmittel aus Polymeren (KN-Code 3923 21 00; Menge: 600 kg, Wert: 3400,00 EUR (CIF) aus der Ukraine in eine Freizone verbracht – wurden am 7. Januar 2017 der zollamtlichen Überwachung entzogen.

Es gab ein Präferenzursprungszeugnis (Formblatt A) zu den Waren, das von der zugelassenen Einrichtung in der Ukraine ausgestellt wurde.

Es wurde nachgewiesen, dass der Verstoß, durch den die Zollschuld entstanden ist, keinen Täuschungsversuch darstellte.

Bemessung der Zollschuld für die der zollamtlichen Überwachung entzogenen Waren:

(a) Menge: 600 kg,

(b) Zollwert: 3 400 EUR

(c) Ursprungsland: Ukraine

(d) Zolltarifliche Einreihung: 3923 21 00

(e) Einfuhrzollsatz: 3 % gemäß der Zollpräferenzbehandlung im Rahmen des APS (nicht der vertragsmäßige Zollsatz von 6,5 %)

3 400 EUR x 3 % = 102,00 EUR

Verrechnung mit einem bereits entrichteten Einfuhrabgabenbetrag

Entsteht nach Artikel 79 Absatz 1 UZK eine Zollschuld, so wird gemäß **Artikel 80 UZK** der bereits entrichtete Einfuhrabgabenbetrag von dem für die Zollschuld zu entrichtenden Einfuhrabgabenbetrag für folgende Waren abgezogen:

- Waren, die aufgrund ihrer Endverwendung zu einem ermäßigten Einfuhrabgabensatz zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen worden sind (wenn eine Zollschuld für die bei der Zerstörung der genannten Waren anfallenden Abfälle und Reste entsteht) oder
- Waren, die unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben in die vorübergehende Verwendung übergeführt worden sind.

Anmerkung: Aus Gründen der Gleichheit, Nichtdiskriminierung und Gerechtigkeit sollte der Abzug des bereits entrichteten Betrags unabhängig davon gestattet werden, wie die Zollschuld entstanden ist, d. h. gleich ob nach Artikel 77 Absatz 1 – Enstehung zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung – oder nach Artikel 79 Absatz 1 – Entstehen der Zollschuld bei Verstößen.

Bemessung des Einfuhrabgabenbetrags auf Veredelungserzeugnisse aus der *aktiven* Veredelung

Gemäß **Artikel 86 Absatz 3 UZK** wird beim Entstehen einer Zollschuld für in der aktiven Veredelung entstandene Veredelungserzeugnisse der dieser Zollschuld entsprechende Einfuhrabgabenbetrag *auf Antrag des Anmelders* anhand der zolltariflichen Einreihung, des Zollwerts, der Menge, der Beschaffenheit und des Ursprungs der in die aktive Veredelung übergeführten Waren zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung für diese Waren bemessen.

Nach **Artikel 86 Absatz 4 UZK** und **Artikel 76 DelR** wird der Einfuhrabgabenbetrag in bestimmten Fällen zur Vermeidung der Umgehung sonstiger zolltariflicher Maßnahmen nach landwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonstigen Unionsvorschriften (Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe h UZK) *ohne Antrag des Anmelders* bemessen.

Ein solcher Sonderfall bezieht sich auf Szenarien,

(i) in denen alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Die Veredelungserzeugnisse aus der aktiven Veredelung werden mittelbar oder unmittelbar vom betreffenden Inhaber der Bewilligung innerhalb eines Jahres nach ihrer Wiederausfuhr eingeführt.
- Die Waren hätten zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung der Waren für die aktive Veredelung einer handels- oder agrarpolitischen Maßnahme, einem Antidumping-, Ausgleichs-, Schutz- oder Vergeltungszoll unterlegen, wenn sie zu diesem Zeitpunkt zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen worden wären.

- Eine Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen gemäß Artikel 166 DelR war nicht erforderlich.

oder

(ii) Die Veredelungserzeugnisse wurden aus in die aktive Veredelung übergeführten Waren gewonnen, die zum Zeitpunkt der Annahme der ersten Zollanmeldung der Waren für die aktive Veredelung Gegenstand eines vorläufigen oder endgültigen Antidumpingzolls, eines Ausgleichszolls, einer Schutzmaßnahme oder einer zusätzlichen Abgabe infolge einer Aussetzung von Zugeständnissen gewesen wären, wenn sie zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet worden wären und der Fall nicht unter Artikel 167 Absatz 1 Buchstabe h, i, m oder p DelR fällt.

Unterliegen die in die aktive Veredelung übergeführten Waren jedoch zum Zeitpunkt des Entstehens einer Zollschuld für die Veredelungserzeugnisse weder einem vorläufigen noch einem endgültigen Antidumpingzoll, einem Ausgleichszoll, einer Schutzmaßnahme oder einer zusätzlichen Abgabe aufgrund einer Aussetzung von Zugeständnissen mehr, so wird Artikel 86 Absatz 4 UZK nicht automatisch (d. h. ohne vorheriges Ersuchen des Anmelders) für die Berechnung der Einfuhrabgaben herangezogen.

Gemäß **Artikel 72 Absätze 1 bis 6 DelR** ist zur Festsetzung des auf Veredelungserzeugnisse zu entrichtenden Einfuhrabgabenbetrags die in den Veredelungserzeugnissen als enthalten erachtete Menge der in die aktive Veredelung übergeführten Waren, für die eine Zollschuld entstanden ist, gemäß dem Berechnungsverfahren nach dem Mengenschlüssel zu bestimmen. In Fällen, in denen das Berechnungsverfahren nach dem Mengenschlüssel keine Anwendung findet, gilt das Berechnungsverfahren nach dem Wertschlüssel.

Berechnungsverfahren nach dem Mengenschlüssel		
Artikel	Fälle, in denen es anzuwenden ist	Bestimmung der Menge
72 Absatz 2 Buchstabe a **72 Absatz 3 DelR**	Wenn nur eine Art Veredelungserzeugnis hergestellt wird	Die in den Veredelungserzeugnissen als enthalten erachtete Menge der in die aktive Veredelung übergeführten Waren, für die eine Zollschuld entstanden ist, ist zu bestimmen, indem der Prozentsatz, der sich aus dem Anteil der Veredelungserzeugnisse, für die die Zollschuld entstanden ist, an der Gesamtmenge der Veredelungserzeugnisse ergibt, auf die Gesamtmenge der Waren, die in die aktive Veredelung übergeführt wurden, angewandt wird.
72 Absatz 2 Buchstabe b **72 Absatz 4 DelR**	Wenn mehrere Arten von Veredelungserzeugnissen hergestellt werden und sämtliche Bestandteile der Waren, die in das Verfahren übergeführt werden, in	Die in den Veredelungserzeugnissen als enthalten erachtete Menge der in die aktive Veredelung übergeführten Waren, für die eine Zollschuld entstanden ist, ist zu bestimmen, indem

	jedes dieser Veredelungserzeugnisse eingehen.	auf die Gesamtmenge der in die aktive Veredelung übergeführten Waren ein Prozentsatz angewandt wird, der sich aus der Multiplikation folgender Faktoren ergibt: • dem prozentualen Anteil der Veredelungserzeugnisse, *für die eine Zollschuld entstanden ist*, an der Gesamtmenge der Veredelungserzeugnisse der gleichen Art; • dem prozentualen Anteil der Gesamtmenge der Veredelungserzeugnisse der gleichen Art, *unabhängig davon, ob eine Zollschuld entstanden ist*, an der Gesamtmenge aller Veredelungserzeugnisse.
72 Absatz 5 DelR	Die Mengen der Waren, die während der Veredelung, insbesondere durch Verdunsten, Austrocknen, Sublimation oder Entweichen zerstört bzw. vernichtet werden oder verloren gehen, werden nicht berücksichtigt.	

Beispiel

Artikel 72 Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 3 DelR

Die Waren – aus Kasachstan eingeführtes *Bentonit* (KN-Code: 2508 10 00; Menge: 10 000 kg; Wert: 8500,00 EUR (CIF)) – wurden am 3. September 2016 in das Verfahren der aktiven Veredelung übergeführt.

Die Waren, durch Zugabe von Natriumcarbonat und Verarbeitungserzeugnissen verändert – *Bentonit mit Natriumcarbonat* (KN-Code: 3824 99 96; Menge: 10 100 kg), wurden am 26. Oktober 2016 in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt.

Der Anmelder hat einen Antrag auf Zugrundelegung der zolltariflichen Einreihung, des Zollwerts, der Menge, der Beschaffenheit und des Ursprungs der in die aktive Veredelung übergeführten Waren zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung für diese Waren eingereicht.

1) Bestimmung der Menge der in die aktive Veredelung übergeführten Waren unter Anwendung des Berechnungsverfahrens nach dem Mengenschlüssel:

Beispiel 1: Einzelnes Veredelungserzeugnis

- In die aktive Veredelung übergeführte Nicht-EU-Waren:

  100 kg Kunststoff

- Veredeltes Erzeugnis:
  90 kg Kunststoffbecher

- Zollschuld für:
  20 kg Kunststoffbecher

- Menge zur Bemessung der Zollschuld
  20/90 x 100 kg = 22,22 kg Kunststoff

Beispiel 2: Mehrere Veredelungserzeugnisse

- In die aktive Veredelung übergeführte Nicht-EU-Waren:
  100 kg Kunststoff

- Veredelungserzeugnisse:
  80 kg Kunststoffbecher, die 80 kg Kunststoff enthalten
  10 kg Schlüsselanhänger, die 10 kg Kunststoff enthalten
  5 kg Kunststoffpuppen, die 5 kg Kunststoff enthalten

- Berechnung der Mengen:
  Becher: 80/95 x 100 kg = 84,21 kg Kunststoff
  Schlüsselanhänger: 10/95 x 100 kg = 10,53 kg Kunststoff
  Puppen: 5/95 x 100 kg = 5,26 kg Kunststoff
  Gesamt: 100,00 kg Kunststoffgranulat

- Zollschuld für:
  10 kg Becher
  5 kg Puppen

- Menge zur Bemessung der Zollschuld
  Becher: 10/80 x 84,21 kg = 10,53 kg
  Puppen: 5/5 x 5,26 kg = 5,26 kg

- Gesamt: 15,79 kg

2) Bemessung der Zollschuld für die Veredelungserzeugnisse:

- Menge: 9 900 kg
- Zollwert: 8 500 EUR x 9 900/10 000 = 8 415,00 EUR

3) Ursprungsland: Kasachstan

- Zolltarifliche Einreihung: 2508 10 00
- Einfuhrzollsatz: 0 % (entspricht nicht der zolltariflichen Einreihung der Veredelungserzeugnisse 3824 99 96, Zollsatz 6,5 %)

8 415,00 EUR x 0 % = 0 EUR

Beispiel

Artikel 72 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 4 DelR

Die Ware – aus Norwegen eingeführtes *Kiefernholz* (KN-Code 4403 21 10; Menge: 7 000 m^3; Wert: 3 300,00 EUR (CIF)) – wurde am 10. August 2016 in das Verfahren der aktiven Veredelung übergeführt.

Die Waren wurden vollständig veredelt (Sägen, Hobeln und Pressen). Die veredelten Erzeugnisse – *gehobelte Platten* (KN-Code 44071120; Menge: 6 000 m^3) und *gepresste Sägespäne* (KN-Code 4401 39 00; Menge: 1 600 m^3) wurden am 11. November 2016 in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt.

Der Anmelder hat einen Antrag auf Zugrundelegung der zolltariflichen Einreihung, des Zollwerts, der Menge, der Beschaffenheit und des Ursprungs der in die aktive Veredelung übergeführten Waren zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung für diese Waren eingereicht.

4) Bestimmung der Menge der in die aktive Veredelung übergeführten Waren unter Anwendung des Berechnungsverfahrens nach dem Mengenschlüssel:

- Menge: … kg
- Zollwert: 3300 EUR x ...
- Ursprungsland: Norwegen
- Zolltarifliche Einreihung: 4403 21 10
- Einfuhrzollsatz: 0 %

.... x 0 % = 0 EUR

Berechnungsverfahren nach dem Wertschlüssel		
Artikel	Fälle, in denen es anzuwenden ist	Bestimmung der Menge
72 Absatz 6 DelR	Wenn das Berechnungsverfahren nach dem Mengenschlüssel keine Anwendung findet	Die in den Veredelungserzeugnissen als enthalten erachtete Menge der in die aktive Veredelung übergeführten Waren, für die eine Zollschuld entstanden ist, ist zu bestimmen,

		indem auf die Gesamtmenge der in die aktive Veredelung übergeführten Waren ein Prozentsatz angewandt wird, der sich aus der Multiplikation folgender Faktoren ergibt: • dem prozentualen Anteil der Veredelungserzeugnisse, *für die eine Zollschuld entstanden ist*, am Gesamtwert der Veredelungserzeugnisse der gleichen Art; • dem prozentualen Anteil des Gesamtwerts der Veredelungserzeugnisse der gleichen Art, unabhängig davon, *ob eine Zollschuld entstanden ist*, am Gesamtwert aller Veredelungserzeugnisse.
72 Absatz 6 DelR	Der Wert der Veredelungserzeugnisse *ist* anhand der aktuellen Ab-Werk-Preise im Zollgebiet der Union *oder*, falls solche Ab-Werk-Preise nicht zu bestimmen sind, anhand der aktuellen Verkaufspreise für gleiche oder gleichartige Erzeugnisse im Zollgebiet der Union *festzusetzen*. Die Preise zwischen Parteien, zwischen denen offenbar eine geschäftliche Verbindung *oder* eine Ausgleichsvereinbarung besteht, *können zur Bestimmung* des Werts der Veredelungserzeugnisse *nur dann herangezogen werden*, wenn festgestellt wird, dass die Preise von dieser Beziehung nicht beeinflusst wurden. Kann der Wert der Veredelungserzeugnisse nicht wie vorstehend erläutert festgesetzt werden, ist jede zweckgerechte Methode zulässig.	
72 Absatz 6 DelR	Kann der Wert der Veredelungserzeugnisse nicht gemäß Unterabsatz 3 festgesetzt werden, ist jede zweckgerechte Methode zulässig.	
Anwendung der Vorschriften für die Endverwendung (gilt nur in den in Artikel 86 Absatz 3 genannten Fällen)		
Artikel	Vorschriften	Bedingungen
73 DelR	Bei der Festsetzung des Betrags der Einfuhrabgabe, die der Zollschuld für in der aktiven Veredelung entstandene *Veredelungserzeugnisse* entspricht, sind die in die aktive	Wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: • Eine Genehmigung, die Waren in das Endverwendungsverfahren zu überführen, hätte erteilt werden

	Veredelung übergeführten Waren aufgrund ihres besonderen Zwecks abgabenfrei oder fallen unter einen ermäßigten Abgabensatz, der für diese Waren gegolten hätte, wenn sie in das Verfahren der Endverwendung gemäß Artikel 254 UZK übergeführt worden wären.	können *und* • die Voraussetzungen für die Abgabenfreiheit oder -ermäßigung aufgrund des besonderen Zwecks dieser Waren wären zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung für die Überführung der Waren in das Verfahren der aktiven Veredelung erfüllt gewesen.
Anwendung der Zollpräferenzbehandlung (gilt nur in den in Artikel 86 Absatz 3 genannten Fällen in Bezug auf die aktive Veredelung)		
Artikel	Vorschriften	Bedingungen
74 DelR	Auf die Waren kann jede Zollpräferenzbehandlung angewandt werden, die für gleiche Waren zu dem Zeitpunkt galt, an dem die Anmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angenommen wurde.	Wenn die Einfuhrwaren zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung für die Überführung von Waren in die aktive Veredelung die Voraussetzungen für die Zollpräferenzbehandlung im Rahmen von Zollkontingenten oder Zollplafonds erfüllen.

IV.3. MITTEILUNG DER ZOLLSCHULD

Gemäß **Artikel 102 UZK** muss die Zollschuld dem Zollschuldner in der Form mitgeteilt, die an dem Ort, an dem die Zollschuld entstanden ist oder als entstanden gilt (Artikel 87 UZK), vorgeschrieben ist.

1. Stimmt der zu entrichtende Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag mit dem in der Zollanmeldung angegebenen Betrag überein, so gilt die Überlassung der Waren durch die Zollbehörden als Mitteilung der Zollschuld an den Zollschuldner.
2. Die Zollschuld, die dem Gesamtbetrag der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben auf alle Waren entspricht, die einer Person in einem von den Zollbehörden festgesetzten Zeitraum (höchstens 31 Tage) überlassen worden sind, kann am Ende dieses Zeitraums mitgeteilt werden, sofern für die Entrichtung dieses Gesamtbetrags eine Sicherheit geleistet worden ist (ergänzende Zollanmeldung gemäß Artikel 167 UZK, Artikel 146 DelR und Artikel 225 DuR).
3. In anderen Fällen teilen die Zollbehörden dem Zollschuldner die Zollschuld mit, wenn sie in der Lage sind, den zu entrichtenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag festzusetzen und eine Entscheidung darüber zu treffen.

Würde die Mitteilung der Zollschuld strafrechtliche Ermittlungen beeinträchtigen, so können die Zollbehörden diese Mitteilung so lange aufschieben, bis sie die strafrechtlichen Ermittlungen nicht mehr beeinträchtigt.

Die Mitteilung der Zollschuld kann mit anderen Mitteln als der elektronischen Datenverarbeitung erfolgen (Artikel 87 DelR).

Es erfolgt keine Mitteilung,

(a) wenn bis zur endgültigen Festsetzung des Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags eine vorläufige handelspolitische Maßnahme in Form eines Zolls eingeführt worden ist;

(b) wenn der zu entrichtende Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag den auf der Grundlage von vZTA-Entscheidungen und vUA-Entscheidungen ermittelten Betrag übersteigt (Artikel 33 UZK);

(c) wenn die ursprüngliche Entscheidung, die Zollschuld nicht mitzuteilen oder sie mit einem niedrigeren als dem zu entrichtenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag mitzuteilen, aufgrund allgemeiner Vorschriften getroffen wurde, die später durch gerichtliche Entscheidung für ungültig erklärt wurden;

(d) wenn die Zollbehörden von der Mitteilung der Zollschuld befreit sind – in Fällen, in denen die Zollschuld durch einen Verstoß (nach Artikel 79 oder 82 UZK) entstanden ist und der Betrag unter 10 EUR liegt (Artikel 88 Absatz 1 DelR) oder wenn die Differenz zwischen dem ursprünglich mitgeteilten Zollschuldbetrag und dem zu entrichtenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag weniger als 10 EUR beträgt (Artikel 88 Absatz 2 DelR); die Obergrenze von 10 EUR gilt für jede Erhebungsmaßnahme[5] (Artikel 88 DelR).

Der Begriff „Erhebungsmaßnahme“ ist im Zollrecht nicht definiert. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat im Urteil vom 12. Dezember 1985 in der Rechtssache 214/84 jedoch folgende Auslegung vorgelegt:

„[U]nter ‚Einzelfall‘ [ist] im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1697/79 des Rates vom 24. Juli 1979 der einzelne Einfuhr- oder Ausfuhrvorgang zu verstehen …, diese Auslegung [steht] jedoch der Praxis nicht [entgegen], in einem einzigen Nacherhebungsbescheid mehrere selbstständige Nacherhebungsaktionen zusammenzufassen, sofern jede einzelne eine Abgabe zum Gegenstand hat, deren Betrag den in Artikel 8 Absatz 1 dieser Verordnung festgesetzten Betrag übersteigt.“

Nach Artikel 222 DuR gelten, wenn eine Zollanmeldung mehrere Warenpositionen enthält, „die Angaben zu jeder einzelnen Warenposition als eigene Zollanmeldung“.

Daher bezieht sich der Begriff „Erhebungsmaßnahme“ im Sinne von Artikel 88 DelR auf die Zollschuld im Zusammenhang mit einem einzigen Zollvorgang oder einer einzelnen Warenposition in der Zollanmeldung gemäß Artikel 222 DuR.

Nach Artikel 102 UZK ist die Mitteilung **„nicht erforderlich, wenn die Zollbehörden … von der Pflicht zur Mitteilung der Zollschuld befreit sind“**. Artikel 88 DelR besagt: „Die Zollbehörden **können** auf die Mitteilung einer … Zollschuld verzichten, wenn [diese] unter 10 EUR liegt“. Dies ist so auszulegen,

[5] *„Erhebungsmaßnahme“ bezieht sich auf die Zollschuld in Bezug auf einen einzigen Zollvorgang oder eine einzelne Warenposition in der Zollanmeldung gemäß Artikel 222 DuR.*

dass die Zollbehörden weder davon befreit noch dazu verpflichtet sind, dem Zollschuldner eine Zollschuld von unter 10 EUR mitzuteilen; die Rechtsvorschriften überlassen den Zollbehörden die Entscheidung, ob sie dem Zollschuldner eine Zollschuld von unter 10 EUR mitteilen oder nicht.

Nach **Artikel 103 Absatz 1 UZK** verjährt die Zollschuld nach Ablauf einer Frist von drei Jahren nach dem Tag des Entstehens und darf dem Zollschuldner nicht mehr mitgeteilt werden.

Artikel 103 Absatz 2 UZK legt fest:

> „Ist die Zollschuld aufgrund einer zum Zeitpunkt ihrer Begehung strafbaren Handlung entstanden, so verlängert sich die Frist des Absatzes 1 von drei Jahren auf mindestens fünf und höchstens zehn Jahre gemäß dem einzelstaatlichen Recht."

Diese Fristen werden ausgesetzt, wenn	Die Aussetzung gilt
ein Rechtsbehelf nach Artikel 44 UZK eingelegt wird	ab dem Tag der Einlegung des Rechtsbehelfs für die Dauer des Rechtsbehelfsverfahrens (Artikel 103 Absatz 3 Buchstabe a UZK)
die Zollbehörden dem Zollschuldner die Gründe für die Mitteilung der Zollschuld mitteilen *(Artikel 22 Absatz 6 UZK)*	ab dem Tag dieser Mitteilung bis zum Ablauf der Frist, innerhalb deren der Zollschuldner Gelegenheit hat, Stellung zu nehmen (Artikel 103 Absatz 3 Buchstabe b UZK)
eine Zollschuld wieder auflebt *(Artikel 116 Absatz 7 UZK)*	ab dem Tag, an dem der Antrag auf Erstattung oder Erlass der Abgaben nach Artikel 121 UZK gestellt wurde, bis zum Tag der Entscheidung über die Erstattung oder den Erlass (Artikel 103 Absatz 4 UZK)

IV.3.1. Anspruch auf rechtliches Gehör (Artikel 22 Absatz 6 UZK)

Artikel 105 Absatz 3 UZK legt fest: „Entsteht eine Zollschuld unter anderen als den in Absatz 1 genannten Umständen, so erfolgt die buchmäßige Erfassung des zu entrichtenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag, an dem die Zollbehörden **in der Lage sind**, den betreffenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag festzusetzen **und eine Entscheidung zu erlassen**."

Nach **Artikel 22 Absatz 6 UZK** sind die Zollbehörden erst dann in der Lage, eine Entscheidung zu erlassen, wenn der Anspruch auf rechtliches Gehör wahrgenommen wurde (bei Entscheidungen von Amts wegen ist auch Artikel 29 UZK zu berücksichtigen).

Artikel 22 Absatz 6 legt fest: „Vor Erlass einer den Antragsteller belastenden Entscheidung teilen die Zollbehörden die Gründe, auf die sie ihre Entscheidung stützen wollen, dem Antragsteller mit, der Gelegenheit erhält, innerhalb einer ab dem Tag, an dem er diese Mitteilung erhält oder an dem sie als diesem zugestellt gilt, laufenden Frist Stellung zu

nehmen. Nach Ablauf dieser Frist wird dem Antragsteller die Entscheidung in geeigneter Form mitgeteilt."

Diese Auslegung wird durch Erwägungsgrund 27 UZK bestätigt:

„27. Nach der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist zusätzlich zu dem Recht, einen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung einer Zollbehörde einzulegen, ***jedem rechtliches Gehör zu gewähren, bevor eine für ihn nachteilige Entscheidung getroffen wird.****"*

Beabsichtigt die Zollbehörde, eine nachteilige Entscheidung zu treffen, teilt sie dem Beteiligten die Gründe, auf die sie ihre Entscheidung zu stützen beabsichtigt, schriftlich mit. Sie teilt der betreffenden Person mit, dass sie ein Anrecht darauf hat, die Unterlagen einzusehen. Die betreffende Person erhält Gelegenheit, innerhalb von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt, an dem sie die Mitteilung erhalten hat, der Zollbehörde ihren Standpunkt schriftlich mitzuteilen.

Nach Artikel 8 Absatz 1 DelR hat der Antragsteller 30 Tage Zeit, Stellung zu nehmen, bevor eine Entscheidung erlassen wird, die sich nachteilig auf ihn auswirken würde. Dies gilt jedoch nicht, wenn sich die Entscheidung auf das Ergebnis der Kontrolle von Waren bezieht, für die keine summarische Anmeldung, Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung, Wiederausfuhranmeldung oder Zollanmeldung abgegeben wurde. In diesem Fall können die Zollbehörden von der betreffenden Person verlangen, innerhalb von 24 Stunden Stellung zu nehmen.

Nach Artikel 8 Absatz 1 DuR hat die in Artikel 22 Absatz 6 Unterabsatz 1 UZK genannte Mitteilung folgende Angaben zu enthalten:

> „a) eine Bezugnahme auf Unterlagen und Informationen, auf die die Zollbehörden ihre Entscheidung stützen wollen;
>
> b) die Frist für die Stellungnahme durch die betreffende Person ab dem Tag, an dem sie die Mitteilung erhält oder an dem diese als ihr zugestellt gilt;
>
> c) den Hinweis auf das Recht der betreffenden Person, Zugang zu den unter Buchstabe a genannten Unterlagen und Informationen nach den geltenden Vorschriften zu erhalten."

Festgelegt wird, dass die Zollbehörden, wenn die betreffende Person vor Ablauf der in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b DelR genannten Frist Stellung nimmt, die Zollbehörden die Entscheidung erlassen können, es sei denn, die betreffende Person teilt gleichzeitig mit, dass sie ihren Standpunkt innerhalb der gesetzten Frist noch weiter ausführen will.

Nach Artikel 22 Absatz 6 Unterabsatz 2 UZK findet der Anspruch auf rechtliches Gehör bei Entscheidungen in den folgenden Fällen keine Anwendung:

(a) bei verbindlichen Auskünften – vZTA-Entscheidungen und vUA-Entscheidungen (Artikel 33 Absatz 1 UZK);

(b) im Falle der Verweigerung einer Begünstigung im Rahmen eines Zollkontingents, wenn das Volumen des betreffenden Zollkontingents erreicht ist (Artikel 56 Absatz 4 UZK);

(c) wenn Art und Umfang einer Gefährdung der Sicherheit und des Schutzes der Union und ihrer Bewohner, der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, der Umwelt oder der Verbraucher dies erforderlich machen;

(d) wenn mit der Entscheidung die Durchführung einer anderen Entscheidung sichergestellt werden soll, auf die der Anspruch auf rechtliches Gehör angewandt wurde, und zwar unbeschadet der Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats;

(e) wenn Ermittlungen im Rahmen der Betrugsbekämpfung behindert würden;

(f) in anderen bestimmten Fällen (siehe Artikel 10 DelR unten).

In Artikel 10 DelR werden die besonderen Fälle aufgezählt, in denen der Antragsteller keine Gelegenheit zur Stellungnahme erhält:

(a) wenn der Antrag auf eine Entscheidung die Voraussetzungen des Artikels 11 DelR oder des Artikels 12 Absatz 2 Unterabsatz 2 DuR nicht erfüllt;

(b) wenn die Zollbehörden der Person, die die summarische Eingangsanmeldung abgegeben hat, im Falle einer Beförderung im Containerseeverkehr oder Luftverkehr mitteilen, dass die Waren nicht verladen werden dürfen;

(c) wenn die Entscheidung die Information des Antragstellers über eine Kommissionsentscheidung nach Artikel 116 Absatz 3 UZK betrifft;

(d) wenn eine EORI-Nummer für ungültig erklärt wird.

Eine den Antragsteller belastende Entscheidung muss mit Gründen versehen sein und eine Belehrung über das Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs nach Artikel 44 UZK enthalten.

IV.3.2. Rechtsbehelfe

Nach **Artikel 44 UZK** hat jede Person das Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs:

- gegen eine von den Zollbehörden im Zusammenhang mit der Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften erlassene Entscheidung, die sie unmittelbar und persönlich betrifft;
- wenn ihrem Antrag auf Erlass einer Entscheidung durch die Zollbehörden nicht innerhalb der festgesetzten Frist entsprochen wird, d. h. unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 120 Tagen nach der Annahme des Antrags, oder, wenn es billigerweise notwendig ist, innerhalb einer zusätzlichen Frist, die höchstens 30 Tage betragen darf (Artikel 22 Absatz 3 UZK).

Das Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs kann in einem mindestens zweistufigen Verfahren ausgeübt werden:

(a) auf der ersten Stufe bei einer Zollbehörde oder einem Gericht oder einer von den Mitgliedstaaten für diesen Zweck benannten anderen Stelle;

(b) auf der zweiten Stufe bei einer höheren unabhängigen Stelle, bei der es sich nach Maßgabe der geltenden Vorschriften der Mitgliedstaaten um ein Gericht oder eine gleichwertige spezialisierte Stelle handeln kann.

Der Rechtsbehelf muss in dem Mitgliedstaat eingelegt werden, in dem die Entscheidung erlassen oder beantragt worden ist.

Die Mitgliedstaaten müssen gewährleisten, dass das Rechtsbehelfsverfahren eine umgehende Bestätigung oder Berichtigung der von den Zollbehörden erlassenen Entscheidung ermöglicht.

Nach **Artikel 45 UZK** hat die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung keine aufschiebende Wirkung.

Die Zollbehörden müssen jedoch die Vollziehung der Entscheidung ganz oder teilweise aussetzen, wenn sie begründete Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung haben oder wenn dem Beteiligten ein unersetzbarer Schaden entstehen könnte. In Fällen, in denen aus der angefochtenen Entscheidung die Pflicht zur Entrichtung von Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben erwächst, darf die Vollziehung der Entscheidung nur gegen Sicherheitsleistung ausgesetzt werden, es sei denn, es wird auf der Grundlage einer dokumentierten Bewertung festgestellt, dass durch die Leistung einer solchen Sicherheit dem Schuldner ernste wirtschaftliche oder soziale Schwierigkeiten entstehen könnten.

Nach Artikel 43 UZK gelten die Artikel 44 und 45 UZK nicht für Rechtsbehelfe, die im Hinblick auf die Rücknahme, den Widerruf oder die Änderung einer von einem Gericht oder von einer Zollbehörde, die als Gericht handelt, im Zusammenhang mit der Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften erlassenen Entscheidung eingelegt werden.

IV.4. BUCHMÄßIGE ERFASSUNG

IV.4.1. Buchmäßige Erfassung

Nach **Artikel 104** Absatz 1 UZK müssen die Zollbehörden, die für den Ort zuständig sind, an dem die Zollschuld nach Artikel 87 UZK entstanden ist oder als entstanden gilt, in ihren Büchern in Übereinstimmung mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften den gemäß Artikel 101 UZK festgesetzten zu entrichtenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag erfassen. Diese Vorschrift findet in Fällen, in denen die Zollschuld nach Artikel 102 Absatz 1 Unterabsatz 2 UZK nicht mitgeteilt wird, keine Anwendung.[6]

Darüber hinaus legt Artikel 104 Absatz 2 UZK fest, dass Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbeträge, die einer Zollschuld entsprechen, die dem Zollschuldner nach Artikel 103 nicht mehr mitgeteilt werden kann, nicht buchmäßig erfasst werden müssen.

Die Einzelheiten der buchmäßigen Erfassung der Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbeträge werden von den Mitgliedstaaten geregelt. Diese Einzelheiten können unterschiedlich sein, je nachdem, ob unter Berücksichtigung der Umstände, unter denen die Zollschuld entstanden ist, die Entrichtung dieser Beträge nach Überzeugung der Zollbehörden gesichert ist oder nicht.

IV.4.2. Zeitpunkt der buchmäßigen Erfassung

Artikel 105 UZK regelt den Zeitpunkt der buchmäßigen Erfassung. Nach Absätzen 1 bis 4 müssen die Zollbehörden den zu entrichtenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag **innerhalb von 14 Tagen** buchmäßig erfassen. Die Frist gilt

- ab dem Tag der Überlassung der Waren, wenn eine Zollschuld durch Annahme der Zollanmeldung von Waren zu einem anderen Zollverfahren als der vorübergehenden Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben oder durch eine andere Handlung mit gleicher rechtlicher Wirkung wie diese Annahme entsteht. Jedoch kann der Gesamtbetrag der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben auf Waren, die einer Person innerhalb eines von den Zollbehörden festgesetzten Zeitraums (von höchstens 31 Tagen) überlassen

[6] Für Fälle, in denen die Zollschuld nicht mitgeteilt wird, siehe Abschnitt IV.3.

worden sind, am Ende dieses Zeitraums **in einem Mal buchmäßig erfasst werden**, sofern für die Entrichtung dieses Gesamtbetrags eine Sicherheit geleistet worden ist. In diesem Fall erfolgt die buchmäßige Erfassung **innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des betreffenden Zeitraums** (Absatz 1).

- **ab dem Tag, an dem der zu entrichtende Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags festgesetzt oder die Verpflichtung zur Abgabenentrichtung festgelegt wird**, wenn vorgesehen ist, dass Waren überlassen werden können, bevor bestimmte Voraussetzungen für die Festsetzung des zu entrichtenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags oder dessen Erhebung erfüllt sind. Betrifft die Zollschuld jedoch eine vorläufige handelspolitische Maßnahme in Form eines Zolls, so muss die buchmäßige Erfassung des zu entrichtenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags **innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Veröffentlichung der Verordnung zur Einführung der endgültigen handelspolitischen Maßnahme im *Amtsblatt der Europäischen Union*** erfolgen (Absatz 2).
- **ab dem Tag, an dem die Zollbehörden in der Lage sind, den zu entrichtenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag festzusetzen und eine Entscheidung zu erlassen**, wenn eine Zollschuld unter anderen als den in Absatz 1 (Absatz 3) genannten Umständen entsteht oder wenn der zu entrichtende Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag nicht nach den Absätzen 1, 2 und 3 buchmäßig erfasst oder mit einem geringeren Betrag als dem zu entrichtenden Betrag festgesetzt und buchmäßig erfasst wurde und der Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag zu erheben oder nachzuerheben ist (Absatz 4).

Nach Artikel 105 Absatz 5 UZK gelten die Fristen der Absätze 1, 2 und 3 für die buchmäßige Erfassung nicht bei **unvorhersehbaren Ereignissen** oder im **Falle höherer Gewalt**.

Schließlich kann die buchmäßige Erfassung in dem Fall nach Artikel 102 Absatz 3 Unterabsatz 2 UZK so lange **aufgeschoben** werden, bis die Mitteilung der Zollschuld eine **strafrechtliche Ermittlung** nicht mehr beeinträchtigt (Artikel 105 Absatz 6 UZK).

Die Vorschriften der Artikel 104 und 105 UZK sind zudem für die Zwecke der Feststellung der traditionellen Eigenmittelbeträge und ihrer Bereitstellung für die Kommission relevant. In Bezug auf dieses wichtige Thema wird auf Artikel 2 der Verordnung Nr. 609/2014 verwiesen;[7] siehe auch die einschlägigen Unterlagen ACOR-TOR.

IV.5. ABGABENENTRICHTUNG

IV.5.1. Allgemeine Zahlungsfristen

Nach **Artikel 108** Absatz 1 UZK muss der einer nach Artikel 102 UZK mitgeteilten Zollschuld entsprechende Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag vom Zollschuldner innerhalb der von den Zollbehörden gesetzten Frist entrichtet werden, die unbeschadet des Artikels 45 Absatz 2 UZK **10 Tage** ab dem Tag der Mitteilung der Zollschuld an den Zollschuldner nicht überschreiten darf. Im Falle der Globalisierung der buchmäßigen Erfassung (siehe Artikel 105 Absatz 1 Unterabsatz 2 UZK) wird die Frist so festgesetzt, dass der Zollschuldner keine längere Zahlungsfrist erhält, als er im Falle eines Zahlungsaufschubs nach Artikel 110 UZK erhalten hätte.

[7] Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel.

Auf Antrag des Zollschuldners können die Zollbehörden die Frist verlängern, wenn der zu entrichtende Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag infolge einer nachträglichen Kontrolle nach Artikel 48 UZK bemessen wurde; unbeschadet des Artikels 112 Absatz 1 UZK darf die Frist jedoch höchstens um den Zeitraum verlängert werden, den der Zollschuldner benötigt, um alle für die Erfüllung seiner Verpflichtungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Wurden dem Zollschuldner Zahlungserleichterungen nach den Artikeln 110 bis 112 UZK gewährt, so hat die Zahlung innerhalb der im Rahmen dieser Erleichterungen festgesetzten Fristen zu erfolgen (Artikel 108 Absatz 2 UZK).

IV.5.2. Aussetzung der Zahlungsfrist

Nach **Artikel 108** Absatz 3 UZK wird die Frist für die Entrichtung des einer Zollschuld entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags in folgenden Fällen ausgesetzt:

a) Ein Antrag auf Erlass der Abgaben wird nach Artikel 121 UZK gestellt;

b) die Waren sollen eingezogen, zerstört oder zugunsten der Staatskasse aufgegeben werden;

c) die Zollschuld ist nach **Artikel 79** UZK entstanden, und es gibt mehr als einen Zollschuldner.

Die Vorschriften für diese Aussetzung und die Frist der Aussetzung in den einzelnen Fällen sind in den Artikeln 89 bis 91 DelR festgelegt, auf die nachstehend im Einzelnen eingegangen wird.

Aussetzung der Zahlungsfrist bei einem Antrag auf Erlass (Artikel 108 Absatz 3 Buchstabe a UZK)

Nach **Artikel 89 Absatz 1 DelR** müssen die Zollbehörden die Frist für die Entrichtung des der Zollschuld entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags aussetzen, bis sie eine Entscheidung über den Antrag auf Erlass getroffen haben, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Wurde ein Antrag auf Erlass gemäß den Artikeln 118, 119 oder 120 UZK gestellt, muss die Wahrscheinlichkeit bestehen, dass die in dem jeweiligen Artikel festgelegten Bedingungen erfüllt werden;

b) wurde ein Antrag auf Erlass gemäß Artikel 117 UZK gestellt, muss die Wahrscheinlichkeit bestehen, dass die in Artikel 117 und Artikel 45 Absatz 2 des Zollkodex festgelegten Bedingungen erfüllt werden.

Nach Artikel 89 Absatz 2 DelR muss eine Sicherheit geleistet werden, wenn sich die betreffenden Waren zum Zeitpunkt des Antrags auf Erlass nicht mehr unter zollamtlicher Überwachung befinden. Die Zollbehörden dürfen jedoch keine Sicherheit verlangen, wenn dem Zollschuldner durch die Stellung der Sicherheit ernste wirtschaftliche oder soziale Schwierigkeiten entstehen könnten (Artikel 89 Absatz 3 DelR).

Aussetzung der Zahlungsfrist im Falle von Waren, die eingezogen, zerstört bzw. vernichtet oder zugunsten der Staatskasse aufgegeben werden sollen (Artikel 108 Absatz 3 Buchstabe b UZK)

Nach **Artikel 90 UZK DelR** müssen die Zollbehörden die Frist für die Entrichtung des der Zollschuld entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags aussetzen, wenn a) sich die Waren noch unter zollamtlicher Überwachung befinden und sie eingezogen, zerstört bzw.

vernichtet oder zugunsten der Staatskasse aufgegeben werden sollen und b) die Zollbehörden davon ausgehen, dass die Voraussetzungen für die Einziehung, Zerstörung bzw. Vernichtung oder die Aufgabe zugunsten der Staatskasse wahrscheinlich erfüllt werden. Die Frist ist auszusetzen, bis endgültig über die Einziehung, Zerstörung bzw. Vernichtung oder Aufgabe zugunsten der Staatskasse entschieden ist.

Aussetzung der Zahlungsfrist im Falle einer durch Verstoß entstandenen Zollschuld (Artikel 108 Absatz 3 Buchstabe c UZK)

Artikel 91 DelR

„(1) Die Zollbehörden setzen die Frist für die Entrichtung des der Zollschuld entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags durch die in Artikel 79 Absatz 3 Buchstabe a UZK genannte Person aus, wenn die Zollschuld durch einen Verstoß entstanden ist, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Es gibt zumindest noch einen weiteren Zollschuldner im Sinne des Artikels 79 Absatz 3 Buchstaben b oder c des Zollkodex;

b) der betreffende Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag wurde dem unter Buchstabe a genannten Zollschuldner gemäß Artikel 102 des Zollkodex mitgeteilt;

c) die in Artikel 79 Absatz 3 Buchstabe a des Zollkodex genannte Person gilt nicht als Zollschuldner im Sinne des Artikels 79 Absatz 3 Buchstaben b oder c des Zollkodex, und dieser Person kann auch keine Täuschung oder grobe Fahrlässigkeit unterstellt werden.

(2) Eine Aussetzung der Frist wird einer Person nur dann gewährt, wenn diese eine Sicherheit in Höhe der fraglichen Einfuhr- und Ausfuhrabgabe leistet; ausgenommen sind folgende Situationen:

a) Es wurde bereits eine Sicherheit über den gesamten Betrag der Einfuhr- oder Ausfuhrabgabe geleistet, und der Bürge ist von seinen Pflichten nicht befreit;

b) auf der Grundlage einer dokumentierten Bewertung wurde festgestellt, dass dem Zollschuldner durch die Leistung einer Sicherheit ernste wirtschaftliche oder soziale Schwierigkeiten entstehen könnten.

(3) Die Aussetzung ist auf ein Jahr begrenzt. Die Zollbehörden können diese Frist jedoch in begründeten Fällen verlängern.“

IV.5.3. Abgabenentrichtung

Artikel 109 UZK

„(1) Die Zahlung ist in bar oder mit einem anderen Zahlungsmittel, das schuldbefreiende Wirkung hat, zu leisten, wobei auch eine Aufrechnung in Übereinstimmung mit dem einzelstaatlichen Recht möglich ist.

(2) Der Abgabenbetrag kann von einem Dritten anstelle des Zollschuldners entrichtet werden.

(3) Der Zollschuldner kann in jedem Fall vor Ablauf der ihm eingeräumten Zahlungsfrist den Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag ganz oder teilweise entrichten.“

IV.5.4. Zahlungsaufschub

Zahlungsaufschub

Artikel 110 UZK

„Die Zollbehörden bewilligen dem Beteiligten auf Antrag gegen Leistung einer Sicherheit einen Zahlungsaufschub in folgender Form[8]:

a) einzeln für jeden nach Artikel 105 Absatz 1 Unterabsatz 1 oder Artikel 105 Absatz 4 buchmäßig erfassten Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag;

b) global für den Gesamtbetrag der nach Artikel 105 Absatz 1 Unterabsatz 1 buchmäßig erfassten Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben innerhalb einer von den Zollbehörden festzusetzenden Frist von höchstens 31 Tagen;

c) global für den Gesamtbetrag der nach Artikel 105 Absatz 1 Unterabsatz 2 in einem Mal buchmäßig erfassten Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben.“

Aufschubfrist

Artikel 111 UZK

„(1) Die Frist für den Zahlungsaufschub nach Artikel 110 UZK beträgt 30 Tage.

(2) Wird der Zahlungsaufschub nach Artikel 110 Buchstabe a UZK gewährt, so beginnt die Aufschubfrist an dem Tag zu laufen, der auf den Tag folgt, an dem die Zollschuld dem Zollschuldner mitgeteilt wurde.

(3) Wird der Zahlungsaufschub nach Artikel 110 Buchstabe b UZK gewährt, so beginnt die Aufschubfrist an dem Tag zu laufen, der auf den Tag folgt, an dem der Globalisierungszeitraum endet. Sie wird um die Anzahl von Tagen verkürzt, die der Hälfte der Tage des Globalisierungszeitraums entspricht.

(4) Wird der Zahlungsaufschub nach Artikel 110 Buchstabe c UZK gewährt, so beginnt die Aufschubfrist an dem Tag zu laufen, der auf den Tag folgt, an dem die Frist für die Überlassung der betreffenden Waren endet. Sie wird um die Anzahl von Tagen verkürzt, die der Hälfte der Tage dieser Frist entspricht.

(5) Umfassen die in Artikel 111 Absätze 3 und 4 UZK genannten Zeiträume eine ungerade Zahl von Tagen, so wird die Dreißigtagesfrist nach den genannten Absätzen um die Anzahl von Tagen verkürzt, die der Hälfte der nächstniedrigeren geraden Zahl entspricht.

(6) Handelt es sich bei den in Artikel 111 Absätze 3 und 4 UZK genannten Zeiträumen um Wochen, so können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass der Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag, für den der Zahlungsaufschub gewährt wurde, spätestens am Freitag der vierten Woche entrichtet wird, die auf die betreffende Woche folgt. Handelt es sich bei diesen Zeiträumen um Monate, so können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass der Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag, für den der Zahlungsaufschub gewährt wurde, am 16. Tag des Monats entrichtet wird, der auf den betreffenden Monat folgt.“

[8].

IV.5.5. Sonstige Zahlungserleichterungen

Nach **Artikel 112** Absatz 1 UZK können die Zollbehörden dem Zollschuldner andere **Zahlungserleichterungen** als einen Zahlungsaufschub gewähren, sofern eine **Sicherheit** geleistet wird.

Werden solche Zahlungserleichterungen gewährt, müssen die **Kreditzinsen** wie folgt auf den Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag berechnet werden (Artikel 112 Absatz 2 UZK):

- Für Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, entspricht der Kreditzinssatz dem im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlichten Zinssatz, den die Europäische Zentralbank auf ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte am ersten Tag des Fälligkeitsmonats angewandt hat, zuzüglich eines Prozentpunkts;
- für Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, entspricht der Kreditzinssatz dem von der nationalen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte am ersten Tag des betreffenden Monats angewandten Zinssatz, zuzüglich eines Prozentpunkts, oder für Mitgliedstaaten, für die der Satz der nationalen Zentralbank nicht vorliegt, dem am ersten Tag des betreffenden Monats auf dem Geldmarkt des jeweiligen Mitgliedstaats angewandten Satz, der dem vorgenannten Satz am ehesten entspricht, zuzüglich eines Prozentpunkts.

Nach Artikel 112 Absatz 3 UZK können die Zollbehörden jedoch darauf verzichten, eine Sicherheitsleistung zu verlangen oder Kreditzinsen zu berechnen, sofern auf der Grundlage einer dokumentierten Bewertung der Verhältnisse des Zollschuldners festgestellt wurde, dass dies zu ernsten Schwierigkeiten wirtschaftlicher oder sozialer Art führen würde.

Nach Artikel 112 Absatz 4 UZK haben die Zollbehörden auf die Berechnung von Kreditzinsen zu verzichten, wenn der Betrag für die einzelne Erhebungsmaßnahme unter 10 EUR liegt.

IV.5.6. Zwangsvollstreckung

Artikel 113 UZK legt fest: „Ist der Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag nicht fristgerecht entrichtet worden, so stellen die Zollbehörden die Entrichtung dieses Betrags mit allen ihnen nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats zu Gebote stehenden Mitteln sicher."

In diesem Zusammenhang wird auf Artikel 13 („uneinbringliche Beträge") der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel verwiesen; siehe auch die einschlägigen Unterlagen ACOR-TOR.

IV.5.7. Verzugszinsen

Nach **Artikel 114 Absatz 1 UZK** werden ab dem Tag, an dem die Zahlungsfrist abläuft, bis zum Tag der Zahlung **Verzugszinsen** auf den Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag berechnet.

- Für Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, entspricht der Verzugszinssatz dem im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlichten Zinssatz, den die

Europäische Zentralbank auf ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte am ersten Tag des Fälligkeitsmonats angewandt hat, zuzüglich zwei Prozentpunkten.

– Für Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, entspricht der Verzugszinssatz dem von der nationalen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte am ersten Tag des betreffenden Monats angewandten Zinssatz, zuzüglich zwei Prozentpunkten, oder für Mitgliedstaaten, für die der Satz der nationalen Zentralbank nicht vorliegt, dem am ersten Tag des betreffenden Monats auf dem Geldmarkt des jeweiligen Mitgliedstaats angewandten Satz, der dem vorgenannten Satz am ehesten entspricht, zuzüglich zwei Prozentpunkten.

Nach Artikel 114 Absatz 2 UZK werden, wenn die Zollschuld aufgrund von Artikel 79 oder 82 UZK entsteht oder die Zollschuld aufgrund einer nachträglichen Kontrolle mitgeteilt wird, ab dem Tag des Entstehens der Zollschuld bis zum Tag der Mitteilung der Zollschuld Verzugszinsen auf den Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag berechnet. Der Verzugszinssatz muss nach Artikel 114 Absatz 1 UZK bemessen werden.

Die Zollbehörden können jedoch darauf verzichten, Verzugszinsen zu berechnen, sofern auf der Grundlage einer dokumentierten Bewertung der Verhältnisse des Zollschuldners festgestellt wurde, dass dies zu ernsten Schwierigkeiten wirtschaftlicher oder sozialer Art führen würde (Artikel 114 Absatz 3 UZK).

Liegt der Betrag für jede Erhebungsmaßnahme[9] unter 10 EUR, haben die Zollbehörden von der Erhebung von Verzugszinsen abzusehen (Artikel 114 Absatz 4 UZK).

Verzugszinssatz

1. Für die Festsetzung des Zeitraums für die Berechnung der Verzugszinsen gelten folgende Stichtage:
   - der erste Tag nach Ablauf der vorgeschriebenen Zahlungsfrist (Artikel 114 Absatz 1 UZK) oder
   - der erste Tag nach dem Tag, an dem die Zollschuld entstanden ist (Artikel 114 Absatz 2 UZK).

2. Die Verzugszinsen werden wie folgt berechnet (Artikel 114 Absatz 1 Unterabsatz 2 UZK):

$$\frac{\textbf{Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag x (EZB-Zinssatz + 2 \%)}}{\textbf{365 Tage}} \textbf{ x Anzahl der Verzugstage}$$

„Für Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, entspricht der Verzugszinssatz dem von der nationalen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte am ersten Tag des betreffenden Monats angewandten Zinssatz, zuzüglich zwei Prozentpunkten, oder für Mitgliedstaaten, für die der Satz der nationalen Zentralbank nicht vorliegt, dem am ersten Tag des betreffenden Monats auf dem Geldmarkt des jeweiligen Mitgliedstaats angewandten Satz, der dem vorgenannten Satz am ehesten entspricht, zuzüglich zwei Prozentpunkten“ (Artikel 114 Absatz 1 Unterabsatz 3 UZK).

-

IV.5.8. Zeitliche Anwendung des Artikels 114 UZK

Tag, ab dem Artikel 114 Absatz 2 UZK Anwendung findet

Artikel 114 sollte auf nach dem 1. Mai 2016 eintretende Rechtslagen angewandt werden, wenn er 1) die Zahlung von Verzugszinsen auf am Fälligkeitstag nicht entrichtete Zollabgaben verlangt, 2) den Zinssatz festsetzt und 3) den Zollbehörden das Recht einräumt, auf die Zinserhebung zu verzichten.

Vorgehen bei einer aufgrund einer nachträglichen Kontrolle festgestellten Zollschuld, wenn die Zinsen aufgrund einer Verzögerung bei der Feststellung der Zollschuld (Artikel 114 Absatz 2 UZK) und nicht einer Verzögerung bei der Begleichung der Zollschuld (Artikel 114 Absatz 1 UZK) fällig sind

- Artikel 114 UZK ist auf jede Zollschuld anzuwenden, in deren Fall die vorgeschriebene (Zahlungs-) Frist nach dem 1. Mai 2016 endet.
- Eine Zinsforderung aufgrund eines Zahlungsverzugs ist eine materiellrechtliche Frage und muss von der Zollschuld selbst unterschieden werden. Ist eine Zollschuld nach dem Zollkodex der Gemeinschaften entstanden, so gilt die im Zollkodex der Gemeinschaften vorgesehene Zahlungsfrist weiter. Endet diese Zahlungsfrist jedoch nach dem 1. Mai 2016, so fallen die rechtserheblichen Tatsachen (d. h. der Zahlungsverzug) *ratione temporis* in den Anwendungsbereich des UZK. Diese Auslegung ist mit dem Grundsatz des Rückwirkungsverbots vereinbar, insbesondere da auch in Artikel 232 Absatz 1 Buchstabe b des Zollkodex der Gemeinschaften Verzugszinsen vorgesehen sind.

IV.6. Erlöschen der Zollschuld

IV.6.1. Rechtsgrundlage

Nach **Artikel 124 Absatz 1 UZK** erlischt unbeschadet der geltenden Vorschriften über die Nichterhebung des der Zollschuld entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags im Falle einer gerichtlich festgestellten Insolvenz des Zollschuldners die Einfuhr- oder Ausfuhrzollschuld:

a) wenn die Zollschuld dem Zollschuldner nach Artikel 103 UZK nicht mehr mitgeteilt werden kann;

b) durch Entrichtung des Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags,

c) durch Erlass des Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags (sind mehrere Personen zur Entrichtung des der Zollschuld entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags verpflichtet und werden die Abgaben erlassen, so erlischt die Zollschuld nur für die Personen, denen der Erlass gewährt wird – Artikel 124 Absatz 5 UZK);

d) wenn im Falle von Waren, die zu einem Zollverfahren angemeldet worden sind, das die Verpflichtung zur Entrichtung von Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben enthält, die Zollanmeldung für ungültig erklärt wird;

e) wenn einfuhr- oder ausfuhrabgabenpflichtige Waren eingezogen oder beschlagnahmt und gleichzeitig oder nachfolgend eingezogen werden (in diesen Fällen gilt die Zollschuld jedoch für die Zwecke der Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die zollrechtlichen Vorschriften als nicht erloschen, wenn die Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben oder das Bestehen einer Zollschuld nach dem Recht eines Mitgliedstaats die Grundlage für die Festlegung der Sanktionen sind – Artikel 124 Absatz 2 UZK);

f) wenn einfuhr- oder ausfuhrabgabenpflichtige Waren unter zollamtlicher Überwachung zerstört oder zugunsten der Staatskasse aufgegeben werden;

g) wenn das Verschwinden der Waren oder die Nichterfüllung der zollrechtlichen Verpflichtungen darauf zurückzuführen ist, dass die betreffenden Waren aufgrund ihrer Beschaffenheit, infolge unvorhersehbarer Ereignisse oder höherer Gewalt oder auf Anweisung der Zollbehörden vollständig zerstört worden oder unwiederbringlich verloren gegangen sind; für die Zwecke dieses Buchstabens gilt eine Ware als unwiederbringlich verloren gegangen, wenn sie von niemandem mehr zu verwenden ist (die in den geltenden Vorschriften vorgesehenen Pauschalsätze für den unwiederbringlichen Verlust einer Ware aus in ihrer Natur liegenden Gründen sind anzuwenden, wenn der Beteiligte nicht nachweist, dass der tatsächliche Verlust den unter Zugrundelegung des Pauschalsatzes berechneten Verlust übersteigt – Artikel 124 Absatz 4 UZK);

h) wenn die Zollschuld nach Artikel 79 oder 82 entstanden ist und die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind (siehe auch Artikel 125 UZK zur Anwendung von Sanktionen):

(i) Der Verstoß, durch den die Zollschuld entstanden ist, hatte keine erheblichen Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Abwicklung des betreffenden Zollverfahrens und war kein Täuschungsversuch [Verstöße ohne erhebliche Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Abwicklung des betreffenden Zollverfahrens sind in Artikel 103 DelR aufgeführt, siehe Absatz IV.6.2];

(ii) nachträglich werden alle notwendigen Formalitäten erfüllt, um die Situation der Waren zu bereinigen;

i) wenn Waren, die aufgrund ihrer Endverwendung einfuhrabgabenfrei oder zu einem ermäßigten Einfuhrabgabensatz zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen wurden, mit Zustimmung der Zollbehörden ausgeführt worden sind;

j) wenn die Zollschuld nach Artikel 78 entstanden ist und die für die Gewährung der Zollpräferenzbehandlung nach demselben Artikel erfüllten Formalitäten für ungültig erklärt worden sind; in Fällen, in denen die Zollschuld nach Artikel 78 UZK entstanden ist und die Verfahren für die Ausstellung oder Ausfertigung eines Ursprungsnachweises erfolglos sind, ist dies als Grundlage für ein Erlöschen der Zollschuld nach Artikel 124 Absatz 1 Buchstabe j UZK aufgrund des Bestehens der Förmlichkeiten für die Gewährung der Zollpräferenzbehandlung zu verstehen;

k) wenn die Zollschuld nach Artikel 79 UZK entstanden ist und den Zollbehörden nachgewiesen wird, dass die Waren nicht verwendet oder verbraucht, sondern aus dem Zollgebiet der Union ausgeführt worden sind (die Zollschuld erlischt jedoch nicht für Personen, die einen Täuschungsversuch unternommen haben – Artikel 124 Absatz 6 UZK).

Nach Artikel 124 Absatz 7 UZK erlischt eine Zollschuld, die nach Artikel 79 UZK entstanden ist, für Personen, die keinen Täuschungsversuch[10] unternommen haben und die zur Betrugsbekämpfung beigetragen haben. Artikel 124 Absatz 7 ist eine eigenständige Vorschrift für besondere Situationen, in denen ein Wirtschaftsbeteiligter zur Betrugsbekämpfung beiträgt.

[10] Weitere Einzelheiten zum Begriff „Täuschungsversuch“ finden sich in Kapitel IV.2.1.

IV.6.2. Verstöße, die sich nicht wesentlich auf die ordnungsgemäße Abwicklung eines Zollverfahrens auswirken (Artikel 124 Absatz 1 Buchstabe h Ziffer i UZK)

Nach **Artikel 103 DelR** gilt ein Verstoß in folgenden Fällen als nicht wesentlich für die ordnungsgemäße Abwicklung eines Zollverfahrens:

a) Eine Frist wurde um einen Zeitraum überschritten, der nicht länger war als die Verlängerung, die bei einem Antrag auf Verlängerung gewährt worden wäre.
   Ist beispielsweise eine Zollschuld gemäß Artikel 79 UZK aufgrund der verspäteten Vorlage der Abrechnung entstanden, so ist die Zollschuld zu erheben, es sei denn, sie kann entweder nach Artikel 124 Absatz 1 Buchstabe h UZK und Artikel 103 Buchstabe a DelR in Verbindung mit Artikel 124 Absatz 1 Buchstabe k UZK oder allein nach Artikel 124 Absatz 1 Buchstabe k UZK als erloschen gelten.
b) Für Waren, die in ein besonderes Verfahren oder in die vorübergehende Verwahrung übergeführt wurden, ist eine Zollschuld gemäß Artikel 79 Absatz 1 Buchstaben a oder c des Zollkodex entstanden, und die Waren wurden anschließend zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen;
c) Die zollamtliche Überwachung wurde für Waren, die formal nicht in ein Versandverfahren übergeführt wurden, sich zuvor jedoch in vorübergehender Verwahrung oder in einem besonderen Verfahren zusammen mit Waren befanden, die formal in dieses Versandverfahren übergeführt wurden, wieder hergestellt.
d) In Bezug auf Waren, die in ein anderes besonderes Verfahren als das Versandverfahren oder das Freizonenverfahren übergeführt wurden, oder Waren, die sich in vorübergehender Verwahrung befinden, wurden in der Zollanmeldung zur Erledigung des Verfahrens oder zur Beendigung der vorübergehenden Verwahrung fehlerhafte Angaben gemacht, die keine Auswirkung auf die Erledigung des Verfahrens oder die Beendigung der vorübergehenden Verwahrung haben.
e) Es ist eine Zollschuld gemäß Artikel 79 Absatz 1 Buchstaben a oder b des Zollkodex entstanden und die betreffende Person hat die zuständigen Zollbehörden über den Verstoß unterrichtet, bevor die Zollschuld mitgeteilt wurde oder die Zollbehörden dieser Person eine Kontrolle angekündigt haben.“

Artikel 125 UZK legt fest: „Das Erlöschen der Zollschuld auf der Grundlage von Artikel 124 Absatz 1 Buchstabe h hindert die Mitgliedstaaten nicht an der Anwendung von Sanktionen wegen Zuwiderhandlung gegen die zollrechtlichen Vorschriften.“ Zur Verhängung von Sanktionen siehe Artikel 42 UZK.

IV.6.3. Zeitliche Anwendung des Erlöschens der Zollschuld

Ist eine Zollschuld vor dem 1. Mai 2016 entstanden und waren die alten Rechtsvorschriften für das Erlöschen der Zollschuld enger gefasst – d. h. wäre es nach den alten Rechtsvorschriften (Artikel 233 des Zollkodex der Gemeinschaften) nicht zum Erlöschen der Zollschuld gekommen –, ist zu prüfen, ob Artikel 124 UZK angewandt werden kann, wenn er nach den neuen Rechtsvorschriften das Erlöschen der Zollschuld vorsieht. Es ist zu prüfen, ob die Zollschuld für eingezogene oder beschlagnahmte Waren (jedoch nicht für eine rechtswidrige Einfuhr) vor dem 1. Mai 2016 mit dem Inkrafttreten des UZK erlischt. Der Anwendungsbereich der entsprechenden Vorschrift im Zollkodex der Gemeinschaften (Artikel 233) war enger gefasst, sodass es nach den vor dem 1. Mai 2016 geltenden Rechtsvorschriften nicht zum Erlöschen der Zollschuld kommen würde.

Artikel 124 UZK über das Erlöschen der Zollschuld ist (zusammen mit Artikel 233 des Zollkodex der Gemeinschaften) materiellrechtlich (es ließe sich hier eine Parallele zur Argumentation des EuGH in der Rechtssache Molenbergnatie NV, C-201/04, Rn. 41 über die Verjährungsfrist nach Artikel 221 Absatz 3 des Zollkodex der Gemeinschaften ziehen). Im Grundsatz sollte daher der Zollkodex der Gemeinschaften auf vor dem 1. Mai 2016 entstandene Sachverhalte angewandt werden (und nicht der UZK).

Gleichzeitig ist zu bedenken, dass dem EuGH zufolge materiellrechtliche Vorschriften ausnahmsweise so ausgelegt werden können, dass sie für vor ihrem rechtlich festgelegten Anwendungszeitpunkt entstandene Sachverhalte gelten, „wenn aus ihrem Wortlaut, ihrem Zweck oder ihrem Aufbau eindeutig hervorgeht, dass ihnen eine solche Wirkung beizumessen ist“ (Beemsterboer, C-293/04, Rn. 21). In der Rechtssache Beemsterboer (Rn. 22 f.) war der Gerichtshof der Auffassung, dass diese Ausnahme anzuwenden sei, da mit der betreffenden *lex posterior* nur ein Konzept ausgelegt und erläutert werde, das bereits in der Vorläuferverordnung enthalten gewesen sei. Dies trifft auf die erörterte Frage nicht zu: Artikel 124 UZK enthält materiellrechtliche Änderungen.

In jedem Fall ist die Frage, ob der relevante Sachverhalt vor dem 1. Mai 2016 entstanden ist oder nicht, für jeden in Artikel 124 Absatz 1 UZK aufgeführten Fall gesondert zu prüfen. Für Artikel 124 Absatz 1 Buchstabe b UZK ist beispielsweise der Zeitpunkt der Entrichtung der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben entscheidend; für Artikel 124 Absatz 1 Buchstabe c ist der Zeitpunkt des Erlasses zu berücksichtigen und für Artikel 124 Absatz 1 Buchstabe k das Datum, an dem die Waren aus dem Zollgebiet verbracht wurden. Im gleichen Sinne könnte eine Zollschuld im Zusammenhang mit Waren, die vor dem 1. Mai 2016 verschwunden sind, nur nach den enger gefassten Bedingungen des Artikels 233 des Zollkodex der Gemeinschaften erlöschen (z. B. höhere Gewalt), auch wenn die allgemeineren Bedingungen des Artikels 124 Absatz 1 Buchstaben g und h UZK erfüllt wären.

Was Verjährungsfristen angeht, stellte der EuGH in der Rechtssache Molenbergnatie NV (Rn. 39 ff.) klar, dass jene Frist gilt, die zum Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld gültig war. Für eine vor dem 1. Mai 2016 entstandene Zollschuld gilt weiter Artikel 221 Absatz 3 des Zollkodex der Gemeinschaften (d. h. Artikel 124 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 103 UZK finden keine Anwendung, auch wenn die Frist nach dem 1. Mai 2016 endet). Der Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld ist entscheidend dafür, welche Vorschriften anzuwenden sind, d. h. eine vor dem 1. Mai 2016 entstandene Zollschuld erlischt nach Artikel 233 des Zollkodex der Gemeinschaften und nicht nach Artikel 124 UZK. Dies hängt vom Einzelfall ab und davon, unter welchen Buchstaben des Artikels 124 er fällt.

IV.7. VEREINFACHUNGEN

IV.7.1. Vereinfachte Zollanmeldung

Artikel 166 UZK sieht zwei Arten der vereinfachten Zollanmeldung vor:

- Es kann auf bestimmte der in Artikel 162 UZK genannten Angaben verzichtet werden; oder
- es kann auf bestimmte der in Artikel 163 UZK genannten Unterlagen verzichtet werden, die zur Anwendung der Vorschriften über das Zollverfahren, zu dem die Waren angemeldet werden, erforderlich sind.

Die vereinfachte Anmeldung kann gelegentlich (Artikel 166 Absatz 1 UZK) oder regelmäßig (Artikel 166 Absatz 2 UZK, vorbehaltlich der Bewilligung) in Anspruch genommen werden.

Nach Artikel 172 UZK ist, sofern nichts anderes bestimmt ist, der Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung durch die Zollbehörden maßgebend für die Anwendung der Vorschriften über das Zollverfahren, zu dem die Waren angemeldet werden, sowie für alle anderen Einfuhr- oder Ausfuhrformalitäten. Dies bedeutet, dass die allgemeine Vorschrift für die Bemessung der Zollschuld nach Artikel 85 UZK gilt.

Wenn die Waren im Rahmen der aktiven Veredelung, für die besondere Vorschriften für die Berechnung der Schuld gelten, in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden und wenn dies vom Antragsteller der von den zuständigen Zollbehörden erteilten Bewilligung der aktiven Veredelung beantragt wurde oder die Waren, die in die aktive Veredelung übergeführt werden sollen, einer der in Artikel 76 Absatz 2 DelR genannten Maßnahmen unterliegen, findet Artikel 86 Absatz 3 UZK Anwendung.

IV.7.2. Anschreibung in der Buchführung des Anmelders

Nach Artikel 182 UZK gilt die Zollanmeldung zu dem Zeitpunkt als angenommen, zu dem die Anschreibung der Waren in der Buchführung erfolgt, d. h. der Tag der Anschreibung in der Buchführung des Anmelders ist der Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld.

Die Anschreibung in der Buchführung des Anmelders kann für die folgenden Verfahren gewährt werden: Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr, Zolllager, vorübergehende Verwendung, Endverwendung, aktive Veredelung, passive Veredelung, Ausfuhr und Wiederausfuhr (Artikel 150 Absatz 2 DelR).

Für die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr gilt die allgemeine Vorschrift für die Bemessung der Zollschuld nach Artikel 85 UZK; eine besondere Vorschrift gilt, sofern dies in der Bewilligung für ein bestimmtes Verfahren festgelegt ist.

> *Beispiel 1:*
>
> *Die Waren werden am 7. Juni 2016 nach Artikel 182 UZK (Anschreibung in der Buchführung des Anmelders) in die aktive Veredelung übergeführt. In der Bewilligung wird Artikel 86 Absatz 3 UZK als Methode zur Bemessung der Zollschuld festgelegt. Am 29. Juli 2016 werden die Waren in Form der Anschreibung in der Buchführung des Anmelders zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen. Am 2. August 2016 wird eine ergänzende Zollanmeldung nach Artikel 146 DelR abgegeben. Der Tag der Anschreibung in der Buchführung des Anmelders – 29. Juli 2016 – gilt als Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld. Der Tag der Überführung der Waren in die aktive Veredelung – 7. Juni 2016 – ist der Tag, der für die Angaben zur Bemessung der Zollschuld nach Artikel 86 Absatz 3 UZK gilt.*
>
> *Beispiel 2:*
>
> *Die Waren werden am 7. Juni 2016 nach Artikel 182 UZK (Anschreibung in der Buchführung des Anmelders) in die aktive Veredelung übergeführt. In der Bewilligung wird Artikel 85 UZK als Methode zur Bemessung der Zollschuld festgelegt. Am 29. Juli 2016 werden die Waren in Form der Anschreibung in der Buchführung des Anmelders zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen. Am 2. August 2016 wird eine ergänzende Zollanmeldung nach Artikel 146 DelR abgegeben. Der Tag der Anschreibung in der Buchführung des Anmelders – 29. Juli 2016 – gilt als Zeitpunkt*

des Entstehens der Zollschuld. Zudem ist dieser Tag nach Artikel 85 UZK der Tag, der für die Angaben zur Bemessung der Zollschuld gilt.

IV.7.3. Sonstige Vereinfachungen

Unter verschiedene Unterpositionen des Zolltarifs fallende Waren, die unter einer einzigen Unterposition des Zolltarifs angemeldet werden

Nach Artikel 177 UZK und Artikel 228 DuR sind, wenn die Waren einer Sendung in verschiedene zolltarifliche Unterpositionen einzureihen sind, die Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben für die gesamte Sendung anhand der zolltariflichen Unterposition jener Waren zu ermitteln, die dem höchsten Einfuhr- oder Ausfuhrabgabensatz unterliegen.

Artikel 228 DuR enthält Einzelheiten zur Bestimmung der zolltariflichen Unterposition einer Sendung, wenn die Waren dieser Sendung in zolltarifliche Unterpositionen einzureihen sind, die einem spezifischen, auf dieselbe Maßeinheit bezogenen Zoll, einem spezifischen, auf verschiedene Maßeinheiten bezogenen Zoll, einem Wertzoll oder einem spezifischen Zoll unterliegen:

> *„(1) Sind die Waren einer Sendung in zolltarifliche Unterpositionen einzureihen, die einem spezifischen, auf dieselbe Maßeinheit bezogenen Zoll unterliegen, wird für die Zwecke des Artikels 177 des Zollkodex der auf die gesamte Sendung erhobene Zoll anhand der zolltariflichen Unterposition mit dem höchsten spezifischen Zoll bestimmt.*
>
> *(2) Sind die Waren einer Sendung in zolltarifliche Unterpositionen einzureihen, die einem spezifischen, auf verschiedene Maßeinheiten bezogenen Zoll unterliegen, wird für die Zwecke des Artikels 177 des Zollkodex der höchste spezifische Zoll für jede Maßeinheit auf alle Waren der Sendung angewandt, für die der spezifische, auf diese Maßeinheit bezogene Zoll erhoben wird, und für jede Warenart in einen Wertzoll umgewandelt.*
>
> *Der auf die gesamte Sendung erhobene Zoll wird anhand der zolltariflichen Unterposition bestimmt, für die der höchste Wertzollsatz gilt, der sich aus der Umrechnung gemäß Unterabsatz 1 ergibt.*
>
> *(3) Sind die Waren einer Sendung in zolltarifliche Unterpositionen einzureihen, für die ein Wertzoll und ein spezifischer Zoll gelten, so wird für die Zwecke des Artikels 177 des Zollkodex der höchste spezifische Zoll, der gemäß den Absätzen 1 und 2 ermittelt wird, für jede Art von Waren, für die der spezifische Zoll auf dieselbe Maßeinheit bezogen ausgedrückt wird, in einen Wertzoll umgewandelt.*
>
> *Der auf die gesamte Sendung erhobene Zoll wird anhand der zolltariflichen Unterposition mit dem höchsten Wertzollsatz, einschließlich des Wertzollsatzes, der sich aus der Umrechnung gemäß Unterabsatz 1 ergibt, bestimmt.“*

Die Zollschuld entsteht zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung. Für die Bemessung der Zollschuld gelten jene Vorschriften, die zum Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld für die zolltarifliche Unterposition galten, die anhand der vorgenannten Methode zur Bemessung der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben ermittelt wurde.

Zentrale Zollabwicklung

Nach Artikel 179 UZK, den Artikeln 229 bis 232 DuR und Artikel 149 DelR können die Zollbehörden einer Person bewilligen, bei einer Zollstelle (die für den Ort zuständig ist, an

dem die Person ansässig ist) eine Zollanmeldung für Waren abzugeben, die bei einer anderen Zollstelle gestellt werden.

Die Zollschuld entsteht zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung; der gleiche Zeitpunkt gilt für die Anwendung der allgemeinen Vorschrift für die Bemessung der Zollschuld nach Artikel 85 UZK oder einer besonderen Vorschrift (Artikel 86 UZK), wenn eine solche in der Bewilligung für ein besonderes Verfahren festgelegt ist.

Eigenkontrolle

Nach Artikel 185 UZK, Artikel 237 DuR und Artikel 151–152 DelR können die Zollbehörden einem Wirtschaftsbeteiligten bewilligen, bestimmte den Zollbehörden obliegende Zollformalitäten zu erledigen, die Höhe der zu entrichtenden Einfuhr- und Ausfuhrabgaben zu ermitteln und bestimmte Kontrollen unter zollamtlicher Überwachung durchzuführen.

Versand

In Bezug auf Versandverfahren sollten zwei Vereinfachungen erwähnt und ihre Besonderheiten hinsichtlich der Sicherheiten im Vergleich zum Standardverfahren erläutert werden:

- Die Verwendung einer Versandanmeldung mit verringertem Datensatz (Artikel 233 Absatz 4 Buchstabe d UZK);

- die Verwendung eines elektronischen Beförderungspapiers als Versandanmeldung im Luft- und Seeverkehr (Artikel 233 Absatz 4 Buchstabe e UZK).

*

V. ZUSAMMENARBEIT DER ZOLLBEHÖRDEN – AMTSHILFE

Um die Erhebung der Zollschuld sicherzustellen, sollten die Zollbehörden in Fällen, in denen eine Zollschuld in einem anderen Mitgliedstaat entsteht als dem, der die Sicherheit akzeptiert hat, gegenseitig Amtshilfe leisten.

Artikel 153 DuR gilt für Fälle, in denen eine Zollschuld in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat entstanden ist, der eine Sicherheit in einer der in Artikel 83 Absatz 1 DelR genannten Formen akzeptiert hat, die in mehr als einem Mitgliedstaat verwendet werden können. In diesen Fällen muss der Mitgliedstaat, der die Sicherheit akzeptiert hat, dem Mitgliedstaat, in dem die Zollschuld entstanden ist, auf dessen Aufforderung hin und nach Ablauf der Zahlungsfrist den nicht entrichteten Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag (der von der Sicherheit abgedeckt wird) überweisen. Die Überweisung muss innerhalb eines Monats nach Eingang der Zahlungsaufforderung erfolgen.

V.1. Allgemeine Vorschriften

Entsteht eine Zollschuld, teilen nach **Artikel 165 DuR** die Zollbehörden, die für die Erhebung des der Zollschuld entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags zuständig sind, den anderen Zollbehörden die Tatsache, dass eine Zollschuld entstanden ist, und die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die betreffenden Summen zu erheben, mit. Die Mitgliedstaaten leisten bei der Erhebung des der Zollschuld entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags gegenseitig Amtshilfe.

Erhält die Zollbehörde des Mitgliedstaats, in dem die Waren in ein besonderes Verfahren (ausgenommen das Versandverfahren) übergeführt wurden, oder sich in vorübergehender Verwahrung befanden, vor Ablauf der in Artikel 80 DelR genannten Frist davon Kenntnis, dass der Sachverhalt, der die Zollschuld begründet oder der als die Zollschuld begründend gilt, in einem anderen Mitgliedstaat eingetreten ist, muss diese Zollbehörde, sofern nicht Artikel 87 Absatz 4 UZK Anwendung findet, unverzüglich und in jedem Fall fristgerecht alle verfügbaren Informationen an die für den anderen Ort zuständige Zollbehörde übermitteln. Letztere muss den Erhalt bestätigen und mitteilen, ob sie für die Erhebung zuständig ist. Geht innerhalb von 90 Tagen keine Antwort ein, muss die übermittelnde Zollbehörde unverzüglich die Erhebung vornehmen.

Stellt die Zollbehörde eines Mitgliedstaats fest, dass eine Zollschuld für Waren entstanden ist, die weder in ein Zollverfahren übergeführt wurden noch sich in vorübergehender Verwahrung befanden, und erhält sie vor der Mitteilung an den Schuldner davon Kenntnis, dass der Sachverhalt, der die Zollschuld begründet oder der als die Zollschuld begründend gilt, in einem anderen Mitgliedstaat eingetreten ist, übermittelt diese Zollbehörde, sofern nicht Artikel 87 Absatz 4 UZK Anwendung findet, unverzüglich und jedenfalls vor der Mitteilung alle verfügbaren Informationen an die für den anderen Ort zuständige Zollbehörde. Letztere bestätigt den Erhalt der Informationen und teilt mit, ob sie für die Erhebung zuständig ist. Geht innerhalb von 90 Tagen keine Antwort ein, muss die übermittelnde Zollbehörde unverzüglich die Erhebung vornehmen.

V.2. Zentralstelle zur Koordinierung der ATA- oder CPD-Carnets

Nach **Artikel 166 DuR** übertragen die Zollbehörden einer Zollstelle die Koordinierung sämtlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit Zollschulden, die gemäß Artikel 79 UZK infolge der Nichterfüllung von Verpflichtungen oder der Nichteinhaltung von Bedingungen in Bezug auf die ATA- oder CPD-Carnets entstanden sind. Jeder Mitgliedstaat muss der

Kommission den Namen und die Anschrift der für die Koordinierung zuständigen Zollstelle sowie deren Referenznummer mitteilen. Die Kommission hat diese Informationen auf ihrer Website zur Verfügung zu stellen.

V.3. Erhebung sonstiger Abgaben im Unionsversand und beim Versand nach dem TIR-Übereinkommen

Die Zollbehörden haben eine Zollschuld und die zu entrichtenden sonstigen Abgaben mitgeteilt, die im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr von Waren entstanden sind, die in das Unionsversandverfahren oder in das Versandverfahren nach dem TIR-Übereinkommen übergeführt wurden. Dann erhalten sie Kenntnis von dem Ort, an dem der Sachverhalt eingetreten ist, der die Zollschuld und die Verpflichtung zur Entrichtung der sonstigen Abgaben begründet. Nach **Artikel 167 DuR** müssen sie das Erhebungsverfahren aussetzen und unverzüglich alle notwendigen Unterlagen, insbesondere ein beglaubigtes Exemplar des Nachweises über den Sachverhalt, den für diesen Ort zuständigen Behörden übermitteln. Gleichzeitig haben die übermittelnden Behörden die Behörden, die die Informationen erhalten, um eine Bestätigung zu ersuchen, dass diese für die Erhebung der **sonstigen Abgaben** zuständig sind.

Die Behörden, die die Informationen erhalten, müssen deren Eingang bestätigen und mitteilen, ob sie für die Erhebung der sonstigen Abgaben zuständig sind. Geht innerhalb von 28 Tagen keine Antwort ein, müssen die übermittelnden Behörden das eingeleitete Erhebungsverfahren unverzüglich wieder aufnehmen.

Von den übermittelnden Behörden eingeleitete und noch nicht abgeschlossene Verfahren für die Erhebung sonstiger Abgaben müssen ausgesetzt werden, sobald die Behörden, die die Informationen erhalten, deren Empfang bestätigen und mitteilen, dass sie für die Erhebung der sonstigen Abgaben zuständig sind. Sobald die Behörden, die die Informationen erhalten haben, nachweisen, dass sie die Erhebung vorgenommen haben, müssen die übermittelnden Behörden die möglicherweise bereits erhobenen sonstigen Abgaben erstatten oder das Erhebungsverfahren einstellen.

V.4. Mitteilung der Erhebung von Zöllen und sonstigen Abgaben im Unionsversandverfahren und beim Versand nach dem TIR-Übereinkommen

Ist eine Zollschuld für Waren entstanden, die in das Unionsversandverfahren oder in das Versandverfahren nach dem TIR-Übereinkommen übergeführt wurden, müssen nach Artikel 168 DuR die für die Erhebung zuständigen Zollbehörden die Abgangszollstelle über die Erhebung der **Zölle und sonstigen Abgaben** unterrichten.

V.5. Erhebung sonstiger Abgaben für in das Versandverfahren nach dem ATA-Übereinkommen oder dem Übereinkommen von Istanbul übergeführte Waren

Die Zollbehörden haben eine Zollschuld und eine Verpflichtung zur Entrichtung anderer Abgaben für Waren mitgeteilt, die im Zusammenhang mit in das Versandverfahren nach dem ATA-Übereinkommen oder dem TIR-Übereinkommen übergeführten Waren entstanden sind. Dann erhalten sie Kenntnis von dem Ort, an dem der Sachverhalt eingetreten ist, der die Zollschuld und die Verpflichtung zur Entrichtung der sonstigen Abgaben begründet. Nach **Artikel 169 DuR** müssen sie den für diesen Ort zuständigen Zollbehörden unverzüglich alle notwendigen Unterlagen, insbesondere ein beglaubigtes Exemplar des Nachweises über den

Sachverhalt, übermitteln. Gleichzeitig haben sie die Behörden, die die Informationen erhalten, um eine Bestätigung zu ersuchen, dass diese für die Erhebung der sonstigen Abgaben zuständig sind.

Die Behörden, die die Informationen erhalten, müssen deren Eingang bestätigen und mitteilen, ob sie für die Erhebung der sonstigen Abgaben zuständig sind. Für diese Zwecke haben die Behörden, die die Informationen erhalten, das in Anhang 33-05 enthaltene Muster einer Verfahrensübernahmeerklärung zu verwenden, aus der hervorgeht, dass ein Anspruch gegenüber den bürgenden Verbänden in dem Mitgliedstaat geltend gemacht wurde, der die Informationen erhalten hat. Geht innerhalb von 90 Tagen keine Antwort ein, müssen die übermittelnden Behörden das eingeleitete Erhebungsverfahren unverzüglich wieder aufnehmen.

Sind die Behörden, die die Informationen erhalten, zuständig, müssen sie, gegebenenfalls nach Ablauf der im vorangegangenen Absatz genannten Frist, ein neues Verfahren zur Erhebung der sonstigen Abgaben einleiten und dies den übermittelnden Behörden unverzüglich mitteilen.

Die Behörden, die die Informationen erhalten, müssen gegebenenfalls die zu entrichtenden Zölle und sonstigen Abgaben bei dem bürgenden Verband einziehen, an den sie gebunden sind, und zwar zu den in dem Mitgliedstaat geltenden Sätzen, in dem sie sich befinden.

Sobald die Behörden, die die Informationen erhalten, angeben, dass sie für die Erhebung der sonstigen Abgaben zuständig sind, müssen die übermittelnden Behörden dem bürgenden Verband, an den sie gebunden sind, die Beträge erstatten, die dieser Verband möglicherweise hinterlegt oder vorläufig gezahlt hat.

Die Verfahrensabgabe muss innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Carnets erfolgen, falls die Zahlung gemäß Artikel 7 Absätze 2 oder 3 des ATA-Übereinkommens oder Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben b und c von Anhang A des Übereinkommens von Istanbul nicht endgültig entrichtet worden ist.

V.6. Erhebung sonstiger Abgaben für in die vorübergehende Verwendung nach dem ATA-Übereinkommen oder dem Übereinkommen von Istanbul übergeführte Waren

Nach Artikel 170 DuR gilt für die Erhebung sonstiger Abgaben für in die vorübergehende Verwendung nach dem ATA-Übereinkommen oder dem Übereinkommen von Istanbul übergeführte Waren Artikel 169 DuR sinngemäß.

V.7. Geltendmachung eines Anspruchs bei einem bürgenden Verband nach Maßgabe des ATA-Übereinkommens und des Istanbuler Übereinkommens

Nach Artikel 171 DuR müssen die Zollbehörden, wenn sie feststellen, dass für Waren mit Carnet ATA eine Zollschuld entstanden ist, unverzüglich Ansprüche gegenüber dem bürgenden Verband geltend machen. Die Zentralstelle, die den Anspruch nach Artikel 86 DelR geltend macht, muss gleichzeitig die Zentralstelle, in deren Zuständigkeitsbereich die Zollstelle der Überführung in die vorübergehende Verwendung liegt, über die Geltendmachung der Ansprüche gegenüber dem bürgenden Verband unterrichten. Sie hat das Formular gemäß Anhang 33-03 zu verwenden.

Dieser Mitteilung muss eine Kopie des nicht erledigten Trennabschnitts beigefügt sein, sofern dieser der Zentralstelle vorliegt. Die Mitteilung kann jederzeit bei Bedarf verwendet werden.

Das in Artikel 86 DelR genannte Berechnungsformular kann auch nach der Geltendmachung des Anspruchs gegenüber dem bürgenden Verband eingereicht werden, jedoch nicht später als drei Monate nach der Geltendmachung des Anspruchs und nicht später als sechs Monate nach der Einleitung des Erhebungsverfahrens. Das Berechnungsformular ist in Anhang 33-04 enthalten.

*